

04.03.88

EG - In - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine zweite Richtlinie des Rates zur Koordi-
nierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die
Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute
und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG

KOM(87) 715 endg.; Ratsdok. 4794/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986.

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Februar 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates vor Ende des Jahres 1988 an.

ZUSAMMENFASSUNG

Der Vorschlag der zweiten Richtlinie zielt darauf ab, den Rahmen zu erstellen, innerhalb dessen der Binnenmarkt für die Banken ab 1993 funktionieren wird. Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung wird angewendet und ist durch eine vorhergehende Harmonisierung der wesentlichen Überwachungsregeln gerechtfertigt.

Jedes Kreditinstitut, das in seinem Herkunftsland ordnungsgemäss zugelassen ist, wird sich ohne jede weitere Zulassung in der ganzen Gemeinschaft niederlassen und seine Dienste anbieten können. Es wird folglich alle Bankaktivitäten ausüben können, die in einer sehr ausführlichen Liste im Anhang der Richtlinie enthalten sind, es sei denn, diese Aktivitäten werden nicht von der Zulassung in seinem Herkunftsland erfasst. Die Beaufsichtigung des Kreditinstituts einschliesslich der Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten wird in Zukunft von den Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaates ausgeführt werden (mit Ausnahme von Massnahmen, die aus der Geldpolitik herrühren).

In den Genuss dieser Vorschriften werden auch Finanzinstitute kommen, die quasi integrierte Tochtergesellschaften eines Kreditinstituts sind und die eine Reihe strikter Bedingungen erfüllen.

Die gegenseitige Anerkennung der Zulassungen und der Aufsichtssysteme ist durch die Harmonisierung der wesentlichen Regeln möglich geworden: Höhe des Betrages des erforderlichen Anfangskapitals, Überwachung der Hauptaktionäre der Kreditinstitute und Begrenzung der Beteiligungen in Unternehmen der nichtfinanziellen Sektoren. Die Harmonisierung des Solvabilitätskoeffizienten, die auch eine Vorbedingung ist, wird Gegenstand eines besonderen Richtlinienenvorschlags sein.

Schliesslich regelt der Richtlinienenvorschlag auch die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der verschiedenen Mitgliedstaaten. Er sieht besonders Regeln vorheriger gegenseitiger Konsultation und Information vor, insbesondere wenn es um Drittländer geht. Er wird des weiteren die Harmonisierung des Berufsgeheimnisses verstärken, welches den Aufsichtsbehörden auferlegt ist.

ZEITPLAN

Vorgesehene Daten:

- | | |
|---|-------------------|
| - Stellungnahme des Europäischen Parlaments: | 30. Juni 1988 |
| - Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses: | 30. Juni 1988 |
| - Gemeinsamer Standpunkt des Rates: | 31. Dezember 1988 |
| - Zweite Behandlung durch das Europäische Parlament: | 31. März 1989 |
| - Annahme durch den Ministerrat: | 30. Juni 1989 |

Das vorgesehene Datum für die Annahme durch den Ministerrat stimmt mit dem Zeitplan überein, der dem Weissbuch zur Vollendung des Binnenmarktes beigelegt ist.

VORTEILE FÜR DIE BÜRGER UND DIE UNTERNEHMEN

Das Ziel des Vorschlags ist es, einen tatsächlichen Binnenmarkt für die Banken zu schaffen: Jedes Kreditinstitut, das in einem Mitgliedstaat zugelassen worden ist, wird sich frei in der gesamten Gemeinschaft niederlassen können und seine Dienste den Bürgern und den Unternehmen anbieten können. Daraus ergeben sich vor allem folgende Konsequenzen:

- Die finanziellen Transaktionen über die Binnengrenzen hinweg werden leichter und weniger teuer ausgeführt werden sowohl im Hinblick auf die Zahlungen als auch im Hinblick auf die Kapitalanlagen im Ausland durch die Bürger als auch im Hinblick auf die Finanzierungen der Unternehmen und besonders deren internationale Aktivitäten;
- der verstärkte Wettbewerb zwischen den Kreditinstituten wird zu einer grösseren Angebotspalette für die Bürger und die Unternehmen führen und wird so auch ohne Zweifel zu einer Herabsetzung der Kosten für Bankdienstleistungen führen;
- die Innovation, die aus der Einführung neuer Finanztechniken herrührt, wird es gestatten, den Bürgern und Unternehmen neue Finanzinstrumente zu optimalen Kosten anzubieten, die ihren Bedürfnissen und Wünschen entsprechen.

Es handelt sich daher um einen Vorschlag, dessen voraussehbare Konsequenzen im hohen Masse günstig sind.

VORSCHLAG FÜR EINE ZWEITE BANKRECHTSKOORDINIERUNGSRICHTLINIE

BEGRÜNDUNG

I. VORBEMERKUNGEN

Hauptziele des Vorschlags

1. Der Vorschlag für eine zweite Bankrechtskoordinierungsrichtlinie ist der Eckstein der Kommissionsvorschläge im Bankensektor im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes bis 1992. Zusammen mit der Liberalisierung des Kapitalverkehrs und anderer begleitender Gemeinschaftsinstrumente im Bankensektor (Eigenmittel, Grosskredite, harmonisierter Solvabilitätskoeffizient, Einlagensicherungssystem) ist vorgesehen:
 - die verbliebenen Schranken für die Niederlassungsfreiheit im Bankensektor zu beseitigen;
 - die volle Dienstleistungsfreiheit vorzusehen.
2. Der Ansatz in der Richtlinie beruht auf den Konzepten des Weissbuches bestehend aus der Harmonisierung der wesentlichen Aspekte, der gegenseitigen Anerkennung und der Herkunftskontrolle. Das Ziel besteht darin, nicht später als bis zum Ende des Jahres 1992 eine einmalige Bankzulassung zu schaffen, die sowohl für die Niederlassungs- als auch für die Dienstleistungsfreiheit gültig ist.

Dienstleistungsfreiheit

3. Die Hauptbedingungen für die Niederlassungsfreiheit wurden durch die erste Bankrechtskoordinierungsrichtlinie des Jahres 1977 festgelegt. Drei Hindernisse stellen sich noch der Niederlassungsfreiheit entgegen. Erstens muss eine Bank, die eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat zu errichten wünscht, noch immer eine Zulassung von der Aufsichtsbehörde des Aufnahmelandes erhalten; zweitens unterliegt sie der Überwachung durch das AufnahmeLand, und der Umfang ihrer Tätigkeiten kann durch die Gesetze des AufnahmeLandes beschränkt werden. Drittens müssen Zweigniederlassungen in

den meisten Mitgliedstaaten mit einem "Dotationskapital" ausgestattet sein, als ob sie neue Banken wären. Alle diese Einschränkungen werden durch die neue Richtlinie beseitigt; das Erfordernis für ein Dotationskapital wird in zwei Stufen abgeschafft.

Dienstleistungsfreiheit

4. Gegenwärtig gibt es keine Gemeinschaftsverfahren, um die Dienstleistungsfreiheit im Bankensektor zu erleichtern. Diese Freiheit wird tatsächlich nur in jenen Mitgliedstaaten ausgeübt, die den Kapitalverkehr vollständig liberalisiert haben. Der gegenwärtige Vorschlag für eine Richtlinie über den Kapitalverkehr will bereits weitgehend sicherzustellen, dass die meisten, aber nicht alle, Bankdienste frei ausgeübt werden können. Aber die Banken würden gegenwärtig noch eine gesonderte Zulassung durch das Aufnahmeland zum Verkauf und zur Werbung für ihre Dienste in den meisten anderen Mitgliedstaaten benötigen und würden wieder beschränkt sein, nur jene Aktivitäten auszuüben, die einheimischen Banken gestattet sind, und würden wieder der Überwachung durch das Aufnahmeland unterliegen.

Die einmalige Zulassung und die akzeptierte Liste von Banktätigkeiten

5. Der Kern der vorgeschlagenen Richtlinie ist die einmalige Bankzulassung und damit verbunden eine akzeptierte Liste von "Banktätigkeiten", für welche diese einmalige Zulassung gültig ist. Diese Liste ist der vorgeschlagenen Richtlinie als Anhang beigefügt. Sie ist nach einem liberalen "Universalbank"-Modell erstellt worden. Der wichtigste und weitreichendste Aspekt der Liste ist, dass sie alle Formen von Wertpapiertransaktionen erhält, insbesondere:

- den Wertpapierhandel für eigene Rechnung oder für Rechnung der Kunden für alle Formen von Wertpapieren (kurzfristige und langfristige);
- die Teilnahme an Wertpapieremissionen und der Ausführung der Dienstleistungen, die damit zusammenhängen;
- die Vermögensverwaltung und -beratung.

Harmonisierung der wesentlichen Aufsichtsanforderungen

6. Nach Meinung der Kommission hängt die Herkunftslandkontrolle von der Harmonisierung der wesentlichen Aufsichtsanforderungen ab. Die Anforderungen, die in dieser Richtlinie harmonisiert werden sollen, sind:

- das Anfangskapital für die Zulassung und Weiterführung des Bankgeschäfts (Artikel 3 und 8);
- die aufsichtsmässige Kontrolle der Hauptanteilshalter und der Beteiligungen der Banken im Nicht-Bankensektor (Artikel 9 und 10);
- angemessene Verfahren für das Rechnungswesen und die Kontrolle (Artikel 11).

Diese Vorschriften sind jedoch nicht genug, um sowohl die Solvabilität als auch den Schutz der Einleger sicherzustellen. Die Vorschriften über die gegenseitige Anerkennung und Herkunftslandkontrolle in den Artikeln 16 bis 19 werden daher nur wirksam werden (Artikel 22), wenn folgende Aspekte gesetzlich geregelt sind:

- die Eigenmittel;
- ein harmonisierter Solvabilitätskoeffizient.

7. Der Entwurf einer Richtlinie für den Solvabilitätskoeffizienten wird von der Kommission am Anfang des Jahres 1988 vorgelegt werden. Zu dem Richtlinienvorschlag über die Eigenmittel der Kreditinstitute hat das Europäische Parlament eine günstige Stellungnahme abgegeben. Ein geänderter Vorschlag wird dem Rat am Anfang des Jahres 1988 vorgelegt (1). Es ist angebracht, darauf hinzuweisen, dass die Kommission am Ende des Jahres 1986 zwei Empfehlungen verabschiedet hat, je eine über die Grosskredite und die Einlagensicherung, die zu gegebener Zeit in Richtlinien ungewandelt werden können (2).

(1) KOM 88/15 /EWG

(2) Kommissionsempfehlung über die Überwachung und Kontrolle der Grosskredite von Kreditinstituten (87/62/EWG) - ABL Nr. L 33 vom 4.2.1987, S.10
Kommissionsempfehlung zur Einführung von Einlagensicherungssystemen in der Gemeinschaft (87/63/EWG) - ABL Nr. L 33 vom 4.2.1987, S.16

Arbeitsteilung zwischen den Aufsichtsbehörden des Herkunftslandes und des Aufnahmelandes

8. Die Aufsichtsbehörden des Herkunftslandes werden für die Anwendung und Beaufsichtigung der harmonisierten Anforderungen verantwortlich sein, die im letzten Abschnitt erwähnt worden sind. Die Richtlinie stellt jedoch klar (Artikel 12), dass den Aufsichtsbehörden des Aufnahmelandes bis zur weiteren Harmonisierung die Hauptverantwortlichkeit für die Überwachung der Liquidität und die ausschliessliche Verantwortlichkeit für die Geldpolitik verbleiben wird.
9. Die Richtlinie sorgt für eine umfassende Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden des Herkunftslandes und des Aufnahmelandes.

10. Ausschussverfahren

Der Gebrauch des Regelungsausschusses Variante (a) wird in Artikel 20 im Hinblick auf die Empfindlichkeit des Bankensektors und die wichtige Rolle der nationalen Banküberwachungsbehörden bei der Ausführung dieser Richtlinie vorgeschlagen.

I. Kommentare zu den Artikeln

1. Definitionen und Anwendungsbereich

Artikel 1 und 2

Artikel 1 sieht eine Liste von Definitionen vor, von denen die meisten auf Richtlinien beruhen, die bereits angenommen sind. Artikel 2 beschreibt den Anwendungsbereich des vorliegenden Vorschlags einer Richtlinie, welche im Prinzip alle Kreditinstitute erfasst. Gleichzeitig erwähnt er einige Ausnahmen zu der allgemeinen Regel, welche bereits durch die Richtlinien 77/780/EWG (1) und 86/524/EWG (2) eingeführt wurden.

(1) ABL Nr. L 322 vom 17.12.1977, S.30

(2) ABL Nr. L 309 vom 4.11.1986, S.15

2. Harmonisierung der Zulassungsanforderungen

Die Richtlinie 77/780 führte ein System der pflichtmässigen Zulassung von Kreditinstituten ein. Jedoch wurde es als angemessen betrachtet, dass die Zulassungsbedingungen, die in jener Richtlinie vorgesehen waren, später weiter harmonisiert werden sollten, insbesondere im Lichte der Anwendung des Konzepts der gegenseitigen Anerkennung von Aufsichtsanforderungen.

a) Angemessenes Anfangskapital

Artikel 3

Die erste Koordinierungsrichtlinie 77/780 forderte, dass ein Kreditinstitut ein "angemessenes Eigenkapital" besitzen sollte, wenn es seine Geschäftstätigkeit beginnt. Obwohl dieses Erfordernis in die Gesetzgebung aller Mitgliedstaaten eingefügt worden ist, variiert der Umfang des erforderlichen Kapitals beträchtlich.

Aus diesem Grund führt der vorliegende Vorschlag eine Vorschrift ein, dass Kreditinstitute, die eine Zulassung erhalten wollen, ein Anfangskapital von wenigstens 5 Mio. ECU haben müssen. Diese Vorschrift stellt sicher, dass Banken in der Gemeinschaft, welche grenzüberschreitende Geschäfte durchführen, ein ausreichendes Anfangskapital besitzen. Jedoch ist es jedem Mitgliedstaat freigestellt, ein höheres Anfangskapital für seine eigenen Kreditinstitute zu verlangen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in gewissen Mitgliedstaaten bestimmte Kategorien von Kreditinstituten im Umfang ihrer Geschäftstätigkeit oder in der Art der erlaubten Aktivitäten durch Gesetzes- oder Statutsvorschriften beschränkt sind, erlaubt dieser Artikel den Mitgliedstaaten von der obengenannten allgemeinen Regel abzuweichen, indem sie ein niedrigeres Anfangskapital für diese Institute festsetzen. Es wird auch gefordert, dass die Kommission die Kategorien der in Betracht kommenden Institute und die notwendigen Beträge gemäss dem Verfahren, das in dem vorliegenden Vorschlag vorgesehen ist (Artikel 20), festlegen wird.

b) Identität und Beteiligungen der Hauptanteilshalter

Artikel 4

Der Besitz und die Beherrschung eines Kreditinstitutes durch Nichtbankinteressen ist eine Angelegenheit von Interesse für die Aufsichtsbehörden in der Gemeinschaft, besonders in einer Zeit, in der hochkomplexe Gruppenstrukturen ein weitverbreitetes Phänomen sind. So sind die Risiken der Überkreuzfinanzierung und Interessenkonflikte besonders evident in einer Umgebung, in der die Struktur des finanziellen Systems raschen Änderungen unterworfen ist. Aus diesen Gründen fordert der vorliegende Vorschlag, dass die zuständigen Behörden, bevor sie die Genehmigung erteilen, von der Identität der Anteilsbesitzer und der Personen, die eine qualifizierte Beteiligung an dem Kreditinstitut halten ebenso wie über den Betrag solcher Beteiligungen informiert werden sollen. Dies gilt für direkte oder indirekte Anteilsbesitzer oder Gesellschafter, und unabhängig davon, ob es sich um physische oder juristische Personen handelt. Dieses Verfahren ermöglicht es der zuständigen Behörde, die Angemessenheit der Anteilshalter und Gesellschafter zu beurteilen und eventuell jede besondere Gruppenstruktur im Moment der Errichtung des Instituts als ungeeignet zurückzuweisen. Eng zusammenhängend mit dieser Vorschrift ist Artikel 9 des gegenwärtigen Vorschlages, welcher ein Informationsverfahren vorsieht, das den bevorstehenden Kauf eines bereits tätigen Kreditinstitutes betrifft.

c) Einmalige Bankzulassung und Abschaffung des Dotationskapitals

Artikel 5

Dieser Artikel führt zwei grundlegende Konzepte ein, welche die logische Folge des Ansatzes der gegenseitigen Anerkennung sind.

Erstens: die Einführung einer einmaligen Bankzulassung (Artikel 5 Absatz 1). Ab dem vereinbarten Datum können Aufnahmeländern nicht länger eine besondere Zulassung für die Errichtung von Zweigniederlassungen von Instituten verlangen, welche bereits in anderen Mitgliedstaaten zugelassen sind. Dies stimmt mit dem fundamentalen Prinzip der Herkunftslandkontrolle überein, welches in der ganzen Gemeinschaft für die Bankgesetzgebung gutgeheissen wird und vorsieht, dass die Beaufsichtigung eines Kreditinstituts und seiner Aktivitäten, die durch Zweignieder-

lassungen ausgeführt werden oder im Wege der Dienstleistungsfreiheit erbracht werden, der Überwachung durch die zuständigen Behörden des Herkunftslandes unterliegen. Für die Errichtung von Zweigniederlassungen sieht die vorliegende Richtlinie ein angemessenes Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden des Herkunftslandes und des Aufnahmelandes in Artikel 17 und 19 vor.

Zweitens: die Abschaffung des Anfangsdotationskapital, welches gegenwärtig von der Mehrheit der Mitgliedstaaten für die Zulassung von Zweigniederlassungen von Kreditinstituten gefordert wird, die bereits in anderen Mitgliedstaaten genehmigt sind. Die Richtlinie sieht auch eine Übergangsperiode vor, woraus folgt, dass bis zum Inkrafttreten der Richtlinie die Mitgliedstaaten für die Errichtung von Gemeinschaftszweigniederlassungen ein Anfangskapital fordern können, das nicht grösser als 50 % des Minimumkapitals sein darf, welches durch die nationale Gesetzgebung für die Genehmigung von Kreditinstituten derselben Art gefordert wird (Artikel 5 Absatz 2).

Die Kreditinstitute sind frei in der Wiederverwendung der Mittel, die als eine Folge der obenerwähnten Vorschriften nicht länger gefordert werden können (Artikel 5 Absatz 3).

d) Konsultationsverfahren

Artikel 6

Dieser Artikel sieht ein vorheriges Konsultationsverfahren der zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten in dem Fall der Errichtung einer Tochtergesellschaft eines Kreditinstitutes, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist, vor. Das gleiche Verfahren findet in dem Fall Anwendung, dass eine Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft eines Kreditinstituts, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist als auch in dem Fall der Zulassung eines Unternehmens, das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist und das durch die gleichen natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird.

e) Drittlandinstitute

Artikel 7

Nach dem jetzigen Stand des Gemeinschaftsrechts werden Tochtergesellschaften von Drittlandsbanken in jedem Gemeinschaftsland als Gemeinschaftsunternehmen betrachtet vom Moment ihrer Errichtung ab (Artikel 58 des Vertrags) und können deshalb vom Recht der Niederlassungsfreiheit und

der Dienstleistungsfreiheit auf dem Gemeinschaftsgebiet profitieren. Jedoch genießen die Zweigniederlassungen von Drittlandkreditinstituten diese Rechte nicht. In dieser Hinsicht sieht die Richtlinie 77/780 bestimmte Verfahren vor, welche bei der Genehmigung von Drittlandszweigniederlassungen anzuwenden sind (Artikel 9).

Der Bankenmarkt innerhalb der Gemeinschaft ist sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einer der offensten Märkte der Welt. Die Kommission ist in diesem Zusammenhang der Ansicht dass die europäischen Banken und anderen Finanzinstitutionen in einer Welt der intensiven finanziellen Verflechtungen in den Genuss eines fairen Zuganges und einer gleichartigen Behandlung auf anderen Weltmärkten kommen sollten. Auch wenn sie sich im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt auf die Liberalisierung der Finanzmärkte konzentriert, behält sie jene Bemühungen im Auge, die eine weltweite Liberalisierung der Finanzdienstleistungen im Rahmen der GATT-Verhandlungen über den Handel mit Dienstleistungen bezwecken.

Die Kommission ist der Ansicht, dass eine Richtlinie über die Regelung der Beaufsichtigung des Bankensektors einen gemeinsamen Standpunkt bezüglich der Politik der Mitgliedstaaten gegenüber erstmaligen Niederlassungen von Bankinstituten aus Drittländern enthalten sollte. Die Erteilung einer einzigen Zulassung zum Bankgeschäft wirkt sich faktisch nicht nur auf den Mitgliedstaat der Erstniederlassung sondern automatisch auch auf alle anderen aus. In diesem Zusammenhang ist es daher gerechtfertigt, gegebenenfalls ein Verfahren der Gegenseitigkeit einzuleiten.

Artikel 7 legt ein Verfahren der zwingenden Vorabinformation zwischen den zuständigen Behörden und der Kommission bei Zulassungsanträgen für Zweigniederlassungen aus Drittstaaten und für den Erwerb von Beteiligungen fest. Die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten sollten ihre Entscheidungen über solche Anträge aussetzen, bis das Verfahren abgeschlossen ist. Die Kommission soll innerhalb von drei Monaten ab Erhalt der Informationen untersuchen, ob die Kreditinstitute aller Mitgliedstaaten in den Genuss einer Behandlung gemäss dem Prinzip der Gegenseitigkeit kommen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist, so kann sie die Aussetzung der Entscheidungen unter Anwendung des Verfahrens in Artikel 20 dieser Richtlinie verlängern. Schliesslich soll die Kommission dem Rat geeignete Vorschläge zur Gewährleistung der Gegenseitigkeit unterbreiten.

3. Harmonisierung der Bedingungen für die Ausübung der Geschäftstätigkeit von Kreditinstituten

Artikel 8

Dieser Artikel bekräftigt ein grundlegendes Prinzip der Aufsicht, indem er fordert, dass die Eigenmittel von Kreditinstituten nicht unter das Anfangseigenkapital fallen dürfen, das für die Genehmigung gefordert wird. Da jedoch unter gewissen Umständen diese Regel nicht eingehalten werden kann, sieht der Artikel eine Klausel vor, welche den zuständigen Behörden es ermöglichen wird, einem Institut zu erlauben, dass es seine Eigenmittel bis zum vereinbarten Minimum innerhalb einer gegebenen Periode wieder auffüllt.

a) Überwachung der Hauptanteilshalter

Artikel 9

Artikel 9 stellt eine doppelte Informationsverpflichtung auf. Erstens über die Anteilshalter oder Gesellschafter, die beabsichtigen, direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung des Kreditinstituts zu erwerben; sie sollen die zuständigen Behörden über die Höhe der geplanten Beteiligung informieren. Dieselbe Vorschrift besteht in Fällen, in denen diese natürlichen oder juristischen Personen beabsichtigen, ihre qualifizierte Beteiligung zu vergrössern, so dass das Kreditinstitut unter ihre volle Kontrolle fällt oder eine Tochtergesellschaft wird (Artikel 9 Absatz 1). Diese Vorschrift wird es den Bankaufsichtsbehörden ermöglichen, hinreichend über die kommenden Beteiligungsverhältnisse informiert und somit in der Lage zu sein zu beurteilen - und wenn sie es für notwendig halten, sie zurückzuweisen -, ob eine unangemessene Gruppenstruktur vorliegt, welche den Prinzipien einer sicheren und gesunden Bankverwaltung diametral entgegengesetzt sein könnte.

Zweitens sollen neben der Verpflichtung zur Information, die auf den Anteilshaltern und Gesellschaftern ruht, die Kreditinstitute selbst jedes Jahr die zuständigen Behörden mit Informationen versehen, die die Namen und Grösse der qualifizierten Beteiligungen der Anteilshalter und Gesellschafter des Kreditinstituts umfassen. Diese Informationen sollen entweder aus dem Namen der Personen gewonnen werden, die sich jährlich bei der Hauptversammlung einschreiben, oder aus den Vorschriften betreffend die Gesellschaften, die an der Börse notiert werden (Artikel 9 Absatz 2).

Wenn immer die zuständigen Behörden der Meinung sind, dass der Einfluss der Anteilshalter oder Gesellschafter dem Prinzip sicherer und gesunder Bankverwaltung entgegenstehen, können die Mitgliedstaaten eine Reihe von Massnahmen treffen, um diese irreguläre Situation zu beenden (Artikel 9 Absatz 3).

b) Kreditinstitutsbeteiligungen im nichtfinanziellen Sektor

Artikel 10

Die Richtlinie über die konsolidierte Überwachung (83/350) sieht vor, dass Kreditinstitutsbeteiligungen in anderen Kredit- oder Finanzinstitutionen unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, und keine weiteren

Vorschriften sind zur Zeit in diesem Bereich notwendig. Jedoch ist die Kommission der Meinung, dass Beteiligungen von Kreditinstituten in Nichtkredit- und nichtfinanziellen Instituten auch besonderer Behandlung im Interesse der finanziellen Stabilität von Kreditinstituten bedürfen. Erstens, weil Beteiligungen in einer Tochtergesellschaft die Solidität des Kreditinstituts berühren können, wenn letzteres in finanzielle Schwierigkeiten kommt (Ansteckungsgefahr). Zweitens, weil Beteiligungen ein langzeitiges Einfrieren der Aktiva bei Kreditinstituten bedeutet. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten hat Regeln, die die Überwachung der Beteiligungen von Kreditinstituten betreffen. Jedoch unter Berücksichtigung der differierenden nationalen Praktiken und im Hinblick auf die Vollendung des gemeinsamen Bankenmarktes denkt die Kommission, dass eine Harmonisierung der Überwachungsregeln auf diesem Feld stattfinden sollte.

Der Vorschlag für eine zweite Koordinierungsrichtlinie schliesst Regeln ein, die Banken zwingt, bestimmte objektive Kriterien zu erfüllen, falls sie es wünschen, Beteiligungen in Nichtkredit- und nichtfinanziellen Instituten zu erwerben oder zu unterhalten. In dieser Hinsicht sieht die vorgeschlagene Richtlinie zwei Grenzen vor: i) Ein Kreditinstitut sollte keine Beteiligung halten, die einen bestimmten Prozentsatz (10 %) ihrer Eigenmittel überschreitet, an einem Unternehmen, welches weder ein Kreditinstitut noch ein Finanzinstitut ist. Und ii) Der Totalwert solcher Beteiligungen soll einen festen Prozentsatz (50 %) der Eigenmittel nicht überschreiten. Diese Grenzen finden keine Anwendung im Fall, in dem Aktien zeitweilig in einem finanziellen Rettungsverfahren oder im Verlauf eines Emissionsverfahrens gehalten werden. Wenn jedoch die Grenzen in Ausnahmefällen überschritten werden, sollen die Behörden entweder ein Anwachsen des Umfangs der Eigenmittel fordern oder das Kreditinstitut auffordern, andere angemessene Sanierungsmassnahmen zu ergreifen. Eine striktere Alternativlösung wird angeboten, welche es Mitgliedstaaten gestattet, qualifizierte Beteiligungen von den Eigenmitteln der relevanten Kreditinstitute abzuziehen; in diesem Fall jedoch können die besonderen Grenzen, die oben genannt worden sind, überschritten werden.

Artikel 11

Die Existenz guter administrativer, buchhalterischer und interen Kontrollmechanismen stellt eine der fundamentalen Garantien für eine gesunde Bankverwaltung dar. Aus diesem Grund vertraut der vorliegende Vorschlag den

Behörden des Herkunftslandes die Verantwortlichkeit an, das reibungslose Funktionieren dieser Mechanismen zu kontrollieren. Zusätzlich sollen diese Behörden sicherstellen, dass ähnliche Kontrollen im Zusammenhang mit der konsolidierten Überwachung (Richtlinie 83/350) existieren.

c) Verantwortlichkeiten des Aufnahmelandes

Artikel 12

Wie schon in den einleitenden Bemerkungen festgestellt worden und in Artikel 19 Absatz 1 wiederholt worden ist, ist das Leitprinzip, auf welchem diese Richtlinie beruht, dass der Herkunftlandkontrolle, d.h. die Überwachung eines Kreditinstituts, selbst im Hinblick auf Aktivitäten, welches es ausserhalb der Grenze ausführt, durch die zuständigen Behörden des Herkunftslandes.

Jedoch wird unter Berücksichtigung des gegenwärtig unzureichenden Harmonisierungsniveaus der Liquiditätsanforderungen und der monetären Zusammenarbeit in der Gemeinschaft das Aufnahmeland die Hauptverantwortung für die Überwachung der Liquidität und die ausschliessliche Verantwortung für die Ausführung der Geldpolitik (Artikel 12 Absatz 2) behalten.

Unter Berücksichtigung der laufenden Entwicklung und der Empfindlichkeit der Wertpapiermärkte und ebenso in Ermangelung von angemessenen Massnahmen in vielen Mitgliedstaaten sieht die Richtlinie vor, dass die zuständigen Behörden des Aufnahmelandes bis zu weiterer Koordinierung jedoch spätestens bis 1996 die notwendigen Massnahmen anwenden können, um die Kontrolle des Marktrisikos sicherzustellen, welches von Institutionen eingegangen wird, die auf dem Wertpapiermarkt tätig sind. Sie sollen zu diesem Zweck mit den zuständigen Behörden des Herkunftslandes zusammenarbeiten. Diese Übereinkunft ist nach den Ereignissen im vergangenen Oktober, insbesondere aber weil die Richtlinie über den Solvabilitätskoeffizienten nur Kreditrisiken deckt (z.B. Risiken, die für eine bestimmte Gegenpartei, die einen Bankkredit oder eine Garantie erhalten hat, charakteristisch sind), notwendig. Es steht fest, dass Wertpapiertransaktionen (insb. "jobbing" und "market-making") zu Markt- und Positionsrisiken (z.B. Risiko eines generellen Absinkens des Marktes, das besonders jene trifft, die offene Positionen halten) führen.

d) Kontrollen an Ort und Stelle für Zweigniederlassungen

Artikel 13

Der vorliegende Vorschlag sieht die Möglichkeit vor, dass Behörden des Herkunftslandes Kontrollen an Ort und Stelle durchführen, nachdem sie zuerst die Behörden des Aufnahmelandes unterrichtet haben, in den Zweigniederlassungen ihrer Kreditinstitute, welche in anderen Mitgliedstaaten errichtet sind (Artikel 13 Absatz 1). Zusätzlich zu dieser Möglichkeit

können die zuständigen Behörden des Herkunftslandes fortfahren, sich der Verfahren zu bedienen, die in der Richtlinie über die konsolidierte Überwachung (83/350) vorgesehen sind, um die Tätigkeiten von Zweigniederlassungen ihrer Kreditinstitute zu überwachen, die in anderen Mitgliedstaaten errichtet sind (Artikel 13 Absatz 2). Derselbe Artikel fordert, dass die zuständigen Behörden des Aufnahmelandes ihr Recht behalten, Kontrollen an Ort und Stelle der Zweigniederlassungen durchzuführen, welche auf ihrem Territorium niedergelassen sind.

e) Berufsgeheimnis

Artikel 14

Die den Aufsichtsbehörden auferlegte Verpflichtung zum Berufsgeheimnis ist in der Richtlinie 77/780/EWG (Artikel 12) enthalten; die zweite Koordinierungsrichtlinie verstärkt deutlich die existierenden Gemeinschaftsvorschriften. Im einzelnen beziehen sich die neuen Vorschriften, die vorgesehen sind, auf:

- Personen, die gegenwärtig oder in der Vergangenheit von den zuständigen Behörden beschäftigt wurden. Folglich sind ~~diese~~ Personen verpflichtet, keine vertraulichen Informationen zu verbreiten, die sie in Ausübung ihrer Pflichten erhalten haben. Eine Ausnahme ist für Fälle vorgesehen, die das Strafrecht betreffen (Artikel 14 Absatz 1).
- Der Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten betreffend Angelegenheiten der Aufsicht (Artikel 14 Absatz 2).
- Der Austausch von Informationen, der vorgesehen ist im Zusammenhang mit einem Kooperationsabkommen zwischen einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates und einer Behörde eines Drittlandes (Artikel 14 Absatz 3). Einige spezifische Ausnahmen sind vorgesehen hinsichtlich der Verpflichtung zum Berufsgeheimnis: der Austausch von Informationen zwischen verschiedenen zuständigen Behörden desselben Landes oder der Austausch von Informationen zwischen Bankaufsichtsbehörden und Behörden, die andere Finanzinstitute oder Versicherungsinstitute in einem anderen Land beaufsichtigen (Artikel 14 Absatz 4).

f) Sanktionen

Artikel 15

Dieser Artikel sieht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten vor, adäquate Sanktionen anzuwenden gegenüber Banken, die die Aufsichtsregeln verletzen.

4. Vorschriften betreffend die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit

a) Anwendungsbereich der gegenseitigen Anerkennung

Artikel 16

Dieser Artikel stellt den Hauptmechanismus betreffend die Durchführung der gegenseitigen Anerkennung im Bankensektor vor. In Übereinstimmung mit dem System, das in der vorgeschlagenen Richtlinie gutgeheissen wird, können Kreditinstitute (die Definition des Artikels 1 der Richtlinie 77/780 bleibt ungeändert), welche kumulativ die zwei folgenden Erfordernisse erfüllen, von der gegenseitigen Anerkennung profitieren:

- Sie werden von den zuständigen Behörden ihres Herkunftslandes in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Bankenrichtlinie zugelassen und beaufsichtigt;
- sie führen Aktivitäten aus, welche in der anerkannten Liste des Anhangs aufgeführt sind.

Dies bedeutet, dass die folgenden Kreditinstitute nicht von der gegenseitigen Anerkennung profitieren:

- i) Institutionen, welche nicht als Kreditinstitute zugelassen und beaufsichtigt sind, selbst wenn sie die Tätigkeiten der Liste ausführen;
- ii) die Aktivitäten, welche nicht in der Liste sind, wenn sie im Aufnahmeland der Aufsicht unterliegen.

Die im Anhang beigefügte anerkannte Liste des Vorschlages umfasst alle Tätigkeiten, welche gegenwärtig den Kern der Bankdienstleistungen bilden. Diese Liste wird jeweils gemäss den flexiblen Verfahren aktualisiert, die mit dieser Richtlinie eingeführt werden, um Entwicklungen von neuen Bankdienstleistungen in Betracht zu ziehen.

b) Bankengruppen

Im Laufe der Diskussionen für die Vorbereitung des gegenwärtigen Vorschlages ist es evident geworden, dass in einigen Mitgliedstaaten Kreditinstitute nicht selbst autorisiert sind, einige der Aktivitäten der obengenannten anerkannten Liste selbst auszuführen (Leasing, Factoring, Handel in Wertpapieren, Hypothekarkredit), sondern dass ihnen nur gestattet ist, mittels Tochtergesellschaften tätig zu werden. Diese Tochtergesellschaften fallen in den Bereich der Richtlinie über die konsolidierte Aufsicht 83/350, aber sie sind keine Kreditinstitute gemäss der Richtlinie 77/780. Als Ergebnis würden ihre in der Liste enthaltenen Aktivitäten nicht von der gegenseitigen Anerkennung profitieren. Die Länder, die dieses Problem bewegt, haben vorgeschlagen, dass es möglich sein sollte, unter Berücksichtigung des in dieser Richtlinie vorgeschlagenen Ansatzes zu erreichen, dass solche Tochtergesellschaften auch von der gegenseitigen Anerkennung profitieren sollten. Der vorliegende Vorschlag heisst diesen Ansatz gut, wenn er nicht die Ziele der Richtlinie gefährdet, und vorausgesetzt, dass die folgenden strikten Bedingungen erfüllt sind:

- i) Die Aktivitäten dieser Tochtergesellschaften müssen mit jenen der Mutterkreditinstitute voll konsolidiert werden;
- ii) das Mutterkreditinstitut sollte 90 % oder mehr der Anteile der Tochtergesellschaft in dem Mitgliedstaat halten, dessen Recht die Tochtergesellschaft unterliegt;
- iii) die Mutterkreditinstitute übernehmen die volle Verantwortung für ihre Tochtergesellschaften.

c) Erfordernisse, die für die gegenseitige Anerkennung erfüllt sein müssen

c.1. Niederlassungsrecht - Verfahren im Hinblick auf die Herkunftlandbehörden und zwischen den Behörden des Herkunft- und Aufnahmelandes

Artikel 17

Dieser Artikel enthält eine Reihe detaillierter Vorschriften, die die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Niederlassungsfreiheit organisieren.

In diesem Zusammenhang wird gefordert, dass ein Kreditinstitut, welches eine Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat zu errichten wünscht, dies den Behörden seines Herkunftslandes mitteilt und zur selben Zeit die erforderlichen Informationen liefert (Tätigkeitsprogramm, Betrag der Eigenmittel und Solvabilitätskoeffizient des Kreditinstituts, Adresse und Namen der Geschäftsleiter) (Artikel 17 Absätze 1 und 2).

Nachdem die zuständige Behörde die Mitteilung erhalten hat, kann sie, wenn sie Grund hat, die Solidität des vorgesehenen Projekts oder die Angemessenheit der Strukturen des Kreditinstituts in Zweifel zu ziehen, es verweigern, die Informationen an die künftigen Aufnahmelandbehörden zu senden. In jedem Fall muss sie ihre Verweigerung dem Kreditinstitut innerhalb von drei Monaten nach Empfang der Mitteilung begründen (Artikel 17 Absatz 3). Die Heimantlandbehörden haben vom Moment der Mitteilung ab drei Monate Zeit, in welchen sie die Beaufsichtigung der zukünftigen Zweigniederlassung organisieren.

c.2. Die Dienstleistungsfreiheit - Verfahren im Hinblick auf die Herkunft-
landbehörden

Artikel 18

Im Hinblick auf die Dienstleistungsfreiheit ist vorgesehen, dass die Mitteilung der Intention des interessierten Instituts, Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen, für die Herkunftlandbehörde genügend sein soll.

c.3. Für die Niederlassung und für die Ausführung von Dienstleistungen -
Erfordernisse im Aufnahmeland

Artikel 19

Dieser Artikel sieht vor, dass alle Kreditinstitute durch das Aufnahmeland aufgefordert werden können, einen vierteljährlichen Bericht über ihre Tätigkeiten für statistische Zwecke zu erstellen. Die Zweigstellen, die in den Aufnahmeländern errichtet sind, sollten, falls sie dazu aufgefordert werden, dieselben Informationen für den gleichen Zweck liefern, die von nationalen Kreditinstituten für die Kontrolle der Liquidität und die Kontrolle der Geldpolitik gefordert wird (Artikel 19 Absatz 1).

Es herrscht Übereinstimmung, dass das Aufnahmeland an spezifischen Vorschriften nationaler Gesetze oder Verordnungen festhalten kann betreffend Institutionen, die nicht als Kreditinstitute genehmigt sind, und im Hinblick auf Aktivitäten, die nicht in der Liste erwähnt sind, vorausgesetzt, dass solche Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehen und versuchen, das Allgemeininteresse zu schützen, und dass solche Institutionen nicht äquivalenter Gesetzgebung oder Verordnungen in ihrem Herkunftsland unterliegen.

Ein Verstärkungsmechanismus ist vorgesehen für die Fälle, in denen ein Kreditinstitut eine Zweigniederlassung hat oder Dienste leistet und nicht den legalen Vorschriften des Aufnahmelandes nachkommt, die aufgrund des Allgemeininteresses erforderlich sind, und der Vorschriften, die in die Verantwortlichkeit der Aufnahmelandbehörde fallen.

Die Bestimmungen des Artikels 8 C EWG-Vertrag sind bereits durch Sonderbestimmungen im Beitrittsvertrag vorweggenommen worden. Diese Bestimmungen sehen eine Staffelung der Niederlassungsmöglichkeiten sowie des Prozentsatzes der Geldmittelaufnahme aus dem Nichtbankensektor bis zum 1. Januar 1993 vor.

Falls Beschränkungen des Kapitalverkehrs auf Gemeinschaftsebene zugelassen werden, könnten diese ausserdem Ausnahmen von dieser Richtlinie zur Folge haben, die vorübergehender Art sein müssen und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so wenig wie möglich stören dürfen.

5. Schlussbestimmungen

a) Durchführungsbefugnisse der Kommission

Artikel 20

Diese Vorschrift legt das Verfahren und die Artikel der vorliegenden vorgeschlagenen Richtlinie fest, welche geändert werden können, wenn es erforderlich ist.

b) Vorschriften betreffend bestehender Rechte

Artikel 21

Dieser Artikel erhält eine Vorschrift, die fordert, dass die vorliegende Richtlinie nicht bestehende Rechte berühren wird, die von zugelassenen Zweigniederlassungen erworben sind oder auf dem Gebiet der Dienstleistungserbringung bestehen.

c) Durchführung der Richtlinie

Artikel 22

Dieser Artikel enthält die Schlussbestimmungen und insbesondere eine spezielle Vorschrift, welche den Zusammenhang zwischen der vorliegenden Richtlinie und anderen Massnahmen der Gemeinschaft betreffend die Eigenmittel und den Solvabilitätskoeffizienten, herstellt. Die gegenseitige Anerkennung, die in den Artikeln 16 bis 19 vorgesehen ist, wird nur wirksam, wenn alle diese Massnahmen gleichzeitig in Kraft treten, jedoch spätestens am 1. Januar 1993..

Anhang

Der Anhang enthält die Liste des Kerns der Banktätigkeiten, die in Artikel 16 erwähnt worden sind. Jedes Kreditinstitut, das in seinem Herkunftsland zugelassen worden ist, kann solche Tätigkeiten im Aufnahmeland kraft gegenseitiger Anerkennung ausführen, vorausgesetzt, dass seine Zulassung die betreffenden Tätigkeiten umfasst, selbst wenn diese Tätigkeiten ähnlichen Kreditinstituten im Aufnahmeland nicht erlaubt sind. Im Gegensatz dazu kann ein Institut, welches nicht die Zulassung gemäss den Vorschriften der vorliegenden Richtlinie erhalten hat, nicht von der gegenseitigen Anerkennung im Aufnahmeland profitieren, selbst wenn die Tätigkeit, welches es ausübt, in der Liste enthalten ist, und im Herkunftsland ohne vorherige Zulassung ausgeführt werden kann. Dennoch kann ein solches nicht zugelassenes Institut im Aufnahmeland tätig werden kraft der Regeln des Vertrages, die das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr betreffen. Dies bedeutet, dass, falls die relevanten Tätigkeiten der Zulassung des Aufnahmelandes unterliegen, eine derartige Zulassung für die Zweigniederlassung der

interessierten Institute gefordert werden muss, aber wenn selbst im Aufnahmeland keine Zulassung erfordert wird, wird das relevante Institut in der Praxis fähig sein, die fragliche Tätigkeit auszuüben und ebenso vom Prinzip der gegenseitigen Anerkennung wie die zugelassenen Institute profitieren.

VORSCHLAG FÜR EINE ZWEITE RICHTLINIE DES RATES
ZUR KOORDINIERUNG DER RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN
ÜBER DIE AUFNAHME UND AUSÜBUNG DER TÄTIGKEIT DER KREDITINSTITUTE
UND ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 77/780/EWG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 dritter Satz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

Nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses:

Die vorliegende Richtlinie ist ein wesentliches Instrument für die Verwirklichung des Binnenmarktes, die durch die Einheitliche Europäische Akte beschlossen und durch das Weißbuch der Kommission unter dem zweifachen Aspekt der Niederlassungsfreiheit und der Freizügigkeit des finanziellen Dienstleistungsverkehrs im Bankensektor vorgezeichnet worden ist.

Der gewählte Lösungsweg besteht in der Verwirklichung der wesentlichen Harmonisierung, die notwendig und ausreichend ist, um zur gegenseitigen Anerkennung der Zulassung und der Aufsichtssysteme zu gelangen, die die Gewährung einer einmaligen Zulassung für die gesamte Gemeinschaft und die Anwendung des Prinzips der Herkunftslandkontrolle erlauben.

Unter diesen Umständen kann die vorliegende Richtlinie nur gleichzeitig mit der technischen Harmonisierung von ergänzenden spezifischen Gemeinschaftsvorschriften für die Eigenmittel und für den Solvabilitätskoeffizienten zur Anwendung kommen.

Außerdem wird gegenwärtig an der Harmonisierung der Vorschriften über Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten weiter gearbeitet.

In einer späteren Phase wird es erforderlich sein, diejenigen Instrumente zu harmonisieren, die man für die Liberalisierung der Liquiditäts-, Markt-, Zinssatz- und Wechselkursrisiken der Kreditinstitute benötigt.

Die Herkunftsländer können für die von den ihren eigenen Behörden zugelassenen Institute strengere Vorschriften in den Artikeln 3, 4, 9, 10, 14 vorsehen.

Die Verantwortung für die Überwachung der finanziellen Solidität und insbesondere der Solvabilität eines Kreditinstituts obliegt künftig der Aufsichtsbehörde seines Herkunftslandes. Die Aufsichtsbehörde des Aufnahmelandes behält die Verantwortung auf dem Gebiet der Überwachung der Liquidität und der Geldpolitik. Die Überwachung der Marktrisiken muß Gegenstand einer engen Zusammenarbeit der zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmelandes sein.

Die Richtlinie fügt sich in das bereits verwirklichte Regelwerk der Gemeinschaft ein, das insbesondere durch die erste Richtlinie 77/780/EWG des Rates (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/524/EWG (2), die Richtlinie 83/350/EWG (3) über die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis und die Richtlinie 86/635/EWG (4) des Rates über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten geschaffen wurde. Die Harmonisierung bestimmter finanzieller Dienstleistungen und solcher auf dem Gebiet der Kapitalanlagen wird gegebenenfalls durch besondere Gemeinschaftsrechtsakte weiterverfolgt, insbesondere um den Schutz der Verbraucher und Kapitalanleger zu gewährleisten.

(1) ABL. Nr. L 322 vom 17.12.1977, S. 30
(2) ABL. Nr. L 309 vom 4.11.1986, S. 15
(3) ABL. Nr. L 193 vom 18. 7.1983, S. 18
(4) ABL. Nr. L 372 vom 31.12.1986, S. 1

Die Kommission hat die Empfehlungen 87/62/EWG (1) über die Großkredite von Kreditinstituten und 87/63/EWG (2) zur Einführung von Einlagensicherungssystemen in der Gemeinschaft angenommen.

Der gewählte Ansatz besteht darin, daß es den im Herkunftsland zugelassenen Kreditinstituten aufgrund der gegenseitigen Anerkennung ermöglicht wird, die Gesamtheit dieser in der Liste im Anhang aufgeführten Tätigkeiten in der Gemeinschaft entweder durch die Errichtung einer Zweigniederlassung oder im Wege der Dienstleistung frei auszuüben.

Folglich kann das Aufnahmeland bei der Ausübung des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs die Beachtung von spezifischen Vorschriften seiner eigenen Gesetzgebung oder nationalen Vorschriften von Unternehmen, die im Herkunftsland nicht als Kreditinstitute zugelassen, oder für Tätigkeiten, die nicht in der Liste aufgeführt sind, verlangen, soweit diese Bestimmungen einerseits mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar und mit dem Allgemeininteresse begründet sind und soweit andererseits diese Kreditinstitute oder Tätigkeiten nicht gleichwertigen Regeln aufgrund der Gesetzgebung oder Vorschriften im Herkunftsland unterliegen.

Es ist angebracht, den Nutzen der gegenseitigen Anerkennung auf die in der Liste enthaltenen Tätigkeiten auszudehnen, wenn diese Tätigkeiten von einem Finanzinstitut, das eine Tochtergesellschaft eines Kreditinstituts ist, ausgeübt werden, unter der Bedingung, daß die Tochtergesellschaft in der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis der Muttergesellschaft enthalten ist und strengen Bedingungen unterliegt.

Die Ausübung der nicht in der Liste enthaltenen Tätigkeiten unterliegt weiterhin den durch die allgemeinen Vertragsbestimmungen gewährten Freiheiten der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs.

(1) ABL Nr. L 33 vom 4.2.1987, S.10

(2) ABL Nr. L 33 vom 4.2.1987, S.16

Die Mitgliedstaaten achten darauf, daß es kein Hindernis gibt, damit die Aktivitäten, die von der gegenseitigen Anerkennung profitieren, gemäß dem in dem Herkunftsland gebräuchlichen Finanzierungstechniken ausgeübt werden können, soweit sie nicht im Gegensatz zu den im Aufnahmeland bestehenden gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeininteresses stehen.

Die Abschaffung der geforderten Zulassung von Zweigniederlassungen von Kreditinstituten aus der Gemeinschaft am Ende der stattfindenden Harmonisierungsarbeiten führt notwendigerweise zur Abschaffung des Dotationskapitals. Artikel 5 Absatz 2 bedeutet einen ersten Schritt in diese Richtung.

Es besteht eine notwendige Verbindung zwischen der Zielsetzung der vorliegenden Richtlinie und der Liberalisierung des Kapitalverkehrs, die durch andere gemeinschaftliche Gesetzesvorhaben verwirklicht wird. Die Maßnahmen zur Liberalisierung der Banktätigkeiten sollen auf jeden Fall im Einklang mit den Maßnahmen im Bereich der Kapitalverkehrsliberalisierung ergehen. Falls sich ein Mitgliedstaat aufgrund der Ratsrichtlinie .../.../EWG (1) auf Schutzklauseln im Bereich des Kapitalverkehrs beruft, kann er die Erbringung von Bankdienstleistungen insoweit aussetzen, als dies für die Wirksamkeit der genannten Schutzklauseln erforderlich ist.

Die in der Richtlinie 77/780/EWG vorgesehenen Verfahren, insbesondere über die Zulassung von Zweigniederlassungen von Kreditinstituten aus einem Drittland, finden auf diese weiterhin Anwendung. Diese Zweigniederlassungen kommen gemäß Artikel 59 zweiter Absatz des Vertrages nicht in den Genuß des freien Dienstleistungsverkehrs. In jedem Fall sind die Zulassungsanträge einer Tochtergesellschaft oder die Beteiligung eines Kreditinstituts, das dem Recht eines Drittlandes unterliegt, Gegenstand eines Verfahrens, das darauf abzielt sicherzustellen, daß die Kreditinstitute der Gemeinschaft in diesem Drittland eine Behandlung nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit erfahren.

Die harmonische Funktionsweise des Binnenmarktes der Banken bedarf über die gesetzlichen Normen hinaus einer engen und regelmäßigen Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Für die individuelle Prüfung von Problemen, die ein Kreditinstitut betreffen, bleibt der im letzten

(1) ABL. Nr. L

Erwägungsgrund der Richtlinie des Rates 77/780/EWG erwähnte und von den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten gegründete Kontaktausschuß der geeignete Rahmen. Dieser Ausschuß ist auch das angemessene Forum für den in den Artikeln 6 und 7 vorgesehenen gegenseitigen Informationsaustausch.

Dieses Verfahren ersetzt gleichwohl nicht die bilaterale Zusammenarbeit gemäß Artikel 7 der Richtlinie 77/780/EWG. In diesem Zusammenhang kann die zuständige Behörde des Aufnahmelandes weiterhin auf eigene Initiative oder auf Initiative der zuständigen Behörden des Herkunftslandes nachprüfen, ob die Tätigkeit eines Kreditinstituts auf seinem Hoheitsgebiet gesetzeskonform ausgeübt wird, den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung und Buchführung entspricht und einer angemessenen internen Kontrolle unterliegt.

Um die Verwirklichung der durch die vorliegende Richtlinie verfolgten Ziele zu erleichtern und um der raschen strukturellen Entwicklung auf den nationalen und internationalen Märkten Rechnung zu tragen, bedarf es eines Verfahrens, das die Anpassung der behandelten technischen Punkte erlaubt. Wegen der Bedeutung und des sensiblen Charakters dieser Anpassungen ist das Verfahren III, Variante a) gemäß Artikel 2 der Entscheidung 87/373/EWG des Rates (1) am geeignetsten -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

(1) ABL Nr. L 197 vom 18.7.1987, S.33

TITEL I

Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

ARTIKEL 1

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

- Kreditinstitut: ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG;
- Zulassung: eine Zulassung im Sinne von Artikel 1 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG;
- Zweigniederlassung : eine Zweigstelle im Sinne von Artikel 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG;
- Eigenmittel: die Eigenmittel im Sinne der Richtlinie .../.../EWG des Rates (1);
- Zuständige Behörden: die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 83/350/EWG;
- Finanzinstitut: ein Finanzinstitut im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 83/350/EWG;
- Herkunftsland: der Mitgliedstaat, in dem ein Kreditinstitut gemäß Artikel 3 der Richtlinie 77/780/EWG zugelassen ist;
- Aufnahmeland: der Mitgliedstaat, in dem ein Kreditinstitut eine Zweigstelle hat oder Dienstleistungen erbringt;
- qualifizierte Beteiligung: das direkte oder indirekte Halten von wenigstens zehn Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte oder die Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses im Sinne von Artikel 33 der Richtlinie 83/349/EWG des Rates (2);

(1) ABL. Nr. L

(2) ABL. Nr. L 193 vom 18.7.1987, S.1

- Anfangskapital: das eingezahlte Geschäftskapital oder ihnen nach dem Recht des Herkunftslandes gleichgestellte Elemente;
- Muttergesellschaft: eine Muttergesellschaft im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 83/349/EWG;
- Tochtergesellschaft: eine Tochtergesellschaft im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG.

ARTIKEL 2

1. Diese Richtlinie gilt für sämtliche Kreditinstitute.
2. Sie gilt nicht für die von der Richtlinie 77/780/EWG, ausgenommenen und in deren Artikel 2 Absatz 2 aufgeführten Institute.
3. Unabhängig von der Anwendung der nachfolgend aufgeführten Vorschriften auf die Zentralorganisation können die in Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 77/780/EWG definierten Kreditinstitute, die dieser Zentralorganisation im gleichen Mitgliedstaat zugeordnet sind, von den Vorschriften der Artikel 3, 8 und 10 dieser Richtlinie ausgenommen werden, sofern die Gesamtheit, bestehend aus der Zentralorganisation und den ihr zugeordneten Kreditinstituten, den Vorschriften auf konsolidierter Basis unterliegen.

Bei den Ausnahmen sind die Artikel 5 und 16 bis 19 auf jene Einheit anzuwenden, die sich aus einem Zentralorgan und den angegliederten Niederlassungen zusammensetzt.

TITEL II

Harmonisierung der Zulassungsbedingungen

ARTIKEL 3

1. Die zuständigen Behörden erteilen die Zulassung nur, wenn das Anfangskapital mindestens fünf Millionen ECU beträgt.
2. Die Mitgliedstaaten können die Festlegung eines geringeren Betrages als den in Absatz 1 vorgesehenen für Kreditinstitute vorgeschlagen, deren zugelassener Geschäftsbereich durch gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen beschränkt ist. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Annahme dieser Richtlinie die betreffenden Kreditinstitute und den vorgeschlagenen Betrag mit. Die Kommission legt die Liste der betreffenden Instituts-kategorie und die fraglichen Beträge im Rahmen des im Artikel 20 vorgesehenen Verfahrens fest.

ARTIKEL 4

Die zuständigen Behörden erteilen die Zulassung für die Aufnahme der Tätigkeit eines Kreditinstituts nur, wenn ihnen die Identität und der Beteiligungsbetrag der direkten oder indirekten Aktionäre oder Gesellschafter, sei es eine juristische oder eine natürliche Person, die eine qualifizierte Beteiligung an dem Kreditinstitut halten, mitgeteilt wurde. Die zuständigen Behörden beurteilen die Zuverlässigkeit der genannten Aktionäre oder Gesellschafter.

ARTIKEL 2

1. Diese Richtlinie gilt für sämtliche Kreditinstitute.
2. Sie gilt nicht für die von der Richtlinie 77/780/EWG, ausgenommenen und in deren Artikel 2 Absatz 2 aufgeführten Institute.
3. Unabhängig von der Anwendung der nachfolgend aufgeführten Vorschriften auf die Zentralorganisation können die in Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 77/780/EWG definierten Kreditinstitute, die dieser Zentralorganisation im gleichen Mitgliedstaat zugeordnet sind, von den Vorschriften der Artikel 3, 8 und 10 dieser Richtlinie ausgenommen werden, sofern die Gesamtheit, bestehend aus der Zentralorganisation und den ihr zugeordneten Kreditinstituten, den Vorschriften auf konsolidierter Basis unterliegen.

Bei den Ausnahmen sind die Artikel 5 und 16 bis 19 auf jene Einheit anzuwenden, die sich aus einem Zentralorgan und den angegliederten Niederlassungen zusammensetzt.

TITEL II

Harmonisierung der Zulassungsbedingungen

ARTIKEL 3

1. Die zuständigen Behörden erteilen die Zulassung nur, wenn das Anfangskapital mindestens fünf Millionen ECU beträgt.
2. Die Mitgliedstaaten können die Festlegung eines geringeren Betrages als den in Absatz 1 vorgesehenen für Kreditinstitute vorgeschlagen, deren zugelassener Geschäftsbereich durch gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen beschränkt ist. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Annahme dieser Richtlinie die betreffenden Kreditinstitute und den vorgeschlagenen Betrag mit. Die Kommission legt die Liste der betreffenden Instituts-kategorie und die fraglichen Beträge im Rahmen des im Artikel 20 vorgesehenen Verfahrens fest.

ARTIKEL 4

Die zuständigen Behörden erteilen die Zulassung für die Aufnahme der Tätigkeit eines Kreditinstituts nur, wenn ihnen die Identität und der Beteiligungsbetrag der direkten oder indirekten Aktionäre oder Gesellschafter, sei es eine juristische oder eine natürliche Person, die eine qualifizierte Beteiligung an dem Kreditinstitut halten, mitgeteilt wurde. Die zuständigen Behörden beurteilen die Zuverlässigkeit der genannten Aktionäre oder Gesellschafter.

ARTIKEL 5

1. Die Aufnahmeländer dürfen keine Zulassung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 77/780/EWG für Zweigniederlassungen von in anderen Mitgliedsländern zugelassenen Kreditinstituten mehr verlangen. Die Errichtung und die Überwachung dieser Zweigniederlassungen erfolgt nach den Vorschriften der Artikel 17 und 19 der vorliegenden Richtlinie.
2. Bis zum Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 können die Aufnahmeländer als Zulassungsbedingung für Zweigniederlassungen von zugelassenen Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat für eine Anfangsdotation nicht verlangen, daß der Betrag größer als 50% des Anfangskapitals ist, das von den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Zulassung eines Kreditinstituts gleicher Art verlangt wird.
3. Die Kreditinstitute sind frei in der Wiederverwendung der Mittel, deren Bereitstellung aufgrund der Absätze 1 und 2 nicht mehr gefordert werden kann.

ARTIKEL 6

Eine vorherige Konsultation der zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates ist in folgenden Fällen vorzusehen:

- bei der Zulassung einer Tochtergesellschaft eines Kreditinstituts, das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist;
- bei der Zulassung einer Tochtergesellschaft eines Mutterunternehmens eines Kreditinstituts, das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist;
- bei der Zulassung eines Unternehmens, das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist und das durch die gleichen natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird wie ein Kreditinstitut.

ARTIKEL 7

1. Die Zulassungsanträge einer Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft, die dem Recht eines Drittlandes unterliegt, und der Erwerb einer Beteiligung gemäß Absatz 3 sind Gegenstand des nachfolgenden Verfahrens.
2. Die zuständigen Behörden informieren die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über einen solchen Zulassungsantrag.
3. Wenn sie gemäß Artikel 9 informiert werden, daß ein Unternehmen, das dem Recht eines Drittlandes unterliegt, beabsichtigt, eine Beteiligung an einem Kreditinstitut derart zu erwerben, daß dieses seine Tochtergesellschaft wird, informieren die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaates die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.
4. Die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates müssen ihre Entscheidung über die oben genannten Zulassungsanträge bis zum Abschluß des in den Absätzen 5 und 6 vorgesehenen Verfahrens aufschieben.
5. Die Kommission prüft innerhalb einer dreimonatigen Frist ab Erhalt der in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen, ob alle Kreditinstitute der Gemeinschaft in den Genuß des Prinzips der Gegenseitigkeit kommen, insbesondere, was die Gründung von Zweigstellen und den Erwerb von Beteiligungen in dem betroffenen Drittstaat anbelangt.
6. Stellt die Kommission fest, daß die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist, so kann sie gemäß dem Verfahren in Artikel 20 die Aussetzung der in Absatz 4 genannten Entscheidung verlängern.
7. Die Kommission unterbreitet dem Rat geeignete Vorschläge, zum die Gegenseitigkeit mit dem betreffenden Drittland herzustellen.

TITEL III

Harmonisierung der Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit

ARTIKEL 8

1. Die Eigenmittel eines Kreditinstituts dürfen das bei seiner Zulassung geforderte Anfangskapital nicht unterschreiten. Falls die Umstände es erlauben, können die zuständigen Behörden eine Frist einräumen, damit das Institut dieser Vorschrift nachkommen kann.
2. Die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vorliegenden Richtlinie bereits bestehenden Kreditinstitute müssen bis spätestens 31. Dezember 1996 über Eigenmittel von mindestens einem Betrag in Höhe des in Artikel 3 geforderten Anfangskapitals verfügen.

ARTIKEL 9

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß jede juristische oder natürliche Person, die an einem Kreditinstitut eine qualifizierte Beteiligung direkt oder indirekt zu halten beabsichtigt, davon zuvor die zuständigen Behörden unterrichtet und den Betrag dieser Beteiligung mitteilt. Eine vorherige, erneute Information ist durch diese Person vorzunehmen, wenn sie beabsichtigt, den Betrag der qualifizierten Beteiligung derart zu verändern, daß das Kreditinstitut eine Tochtergesellschaft wird. Die zuständige Behörde beurteilt die Zuverlässigkeit der Personen.
2. Die Kreditinstitute unterrichten jährlich die zuständigen Behörden über die Identität der im ersten Absatz genannten Personen sowie über den Betrag ihrer qualifizierten Beteiligungen entsprechend der anläßlich der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre oder Gesellschafter festgestellten Präsenz oder entsprechend der im Rahmen der Pflichten der börsennotierten Gesellschaften erhaltenen Informationen.
3. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß in dem Falle, in dem der durch die in Absatz 1 genannten Personen ausgeübte Einfluß zum Schaden einer vorsichtigen und ordnungsmäßigen Geschäftsführung des Instituts erfolgen könnte, die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diesen Zustand zu beenden. Diese Maßnahmen können vor allem einstweilige Verfügungen, Sanktionen für die Institutsleiter oder die Aussetzung der Ausübung des Stimmrechts im Zusammenhang mit Aktien oder Anteilen, die von den fraglichen Aktionären oder Gesellschaftern gehalten werden, umfassen.

ARTIKEL 10

1. Ein Kreditinstitut darf an einem Unternehmen, das weder ein Kreditinstitut noch ein Finanzinstitut noch ein Unternehmen ist, dessen Tätigkeit in Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe f) der Richtlinie 86/635/EWG definiert ist, keine qualifizierte Beteiligung halten, deren Betrag zehn Prozent seiner Eigenmittel überschreitet.
2. Der Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen an anderen Unternehmen als Kreditinstituten, Finanzinstituten oder Unternehmen, deren Tätigkeit in Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe f) der Richtlinie 86/635/EWG definiert ist, darf 50% der Eigenmittel des Kreditinstituts nicht überschreiten.
3. Die Aktien oder Anteile, die sich im Besitz des Kreditinstituts nur vorübergehend für eine finanzielle Stützungsaktion zur Sanierung oder Rettung des Unternehmens oder aufgrund einer Plazierungsverpflichtung für die Wertpapiere während der normalen Dauer einer derartigen Verpflichtung oder im eigenen Namen aber für fremde Rechnung befinden, werden nicht in die qualifizierten Beteiligungen für die Berechnung der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Grenzen einbezogen. Aktien oder Anteile, die nicht den Charakter von Finanzanlagen im Sinne von Artikel 35 Absatz 2 der Richtlinie 86/635/EWG haben, sind niemals einzubeziehen.
4. Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Grenzen dürfen nur unter außerordentlichen Umständen überschritten werden, und in diesem Falle verlangen die zuständigen Behörden, daß das Kreditinstitut seine Eigenmittel erhöht oder andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung ergreift.
5. Die Beachtung der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Grenzen erfolgt im Rahmen der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 83/350/EWG.
6. Die Mitgliedstaaten brauchen die in Absatz 2 festgelegte Grenze nicht anzuwenden, wenn sie vorsehen, daß die dort aufgeführten qualifizierten Beteiligungen bei der Berechnung der Eigenmittel der Kreditinstitute gemäß Ansatz 1 abgezogen werden müssen.

ARTIKEL 11

1. Die zuständigen Behörden des Herkunftslandes sorgen dafür, daß jedes Kreditinstitut verwaltungsmäßig und buchhalterisch gut organisiert ist und angemessene Kontrollverfahren vorgesehen sind.
2. Sie tragen ferner dafür Sorge, daß derartige Bedingungen auch in den Kreditinstituten vorliegen, die aufgrund der Vorschriften der Richtlinie 83/350/EWG auf konsolidierter Basis in den Aufsichtsbereich des Kreditinstituts fallen.

ARTIKEL 12

1. In Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 77/780/EWG erhält das Ende des zweiten Satzes folgende Fassung: "sowie alle Informationen, die geeignet sind, die Aufsicht über diese Institute, insbesondere in bezug auf Liquidität, Solvabilität, Begrenzung von Großkrediten, verwaltungsmäßige und buchhalterische Organisation und interne Kontrolle, zu erleichtern".
2. Bis zur weiteren Koordinierung bleiben die Aufnahmeländer in erster Linie mit der Überwachung der Liquidität des Kreditinstituts beauftragt. Unbeschadet der für die Stärkung des Europäischen Währungssystems erforderlichen Maßnahmen behalten die Aufnahmeländer die volle Verantwortung für die Maßnahmen zur Durchführung der Geldpolitik. Diese Maßnahmen dürfen keine diskriminierende oder restriktive Behandlung nur deshalb enthalten, weil das Kreditinstitut in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist.
3. Bis zur weiteren Koordinierung der Aufsichtsregeln über die Risiken aufgrund offener Positionen dürfen die zuständigen Behörden des Aufnahmelandes die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Kreditinstituten aufzuerlegen, daß sie die geeigneten Vorkehrungen gegen die Marktrisiken, denen sie sich aufgrund ihrer Wertpapiertransaktionen aussetzen, ergreifen. Zu diesem Zweck arbeiten die zuständigen Behörden der Aufnahme- und Herkunftsländer zusammen.

ARTIKEL 13

1. Die Aufnahmeländer sehen vor, daß, wenn ein zugelassenes Kreditinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat seine Tätigkeit mit Hilfe einer Zweigstelle ausübt, die zuständigen Behörden des Herkunftslandes, nachdem sie davon zuvor die zuständigen Behörden des Aufnahmelandes informiert haben, selbst die Prüfung der in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 77/780/EWG genannten Informationen vor Ort vornehmen können.
2. Außer dem in Absatz 1 genannten Verfahren können die zuständigen Behörden des Herkunftslandes für die Prüfungen der Zweigniederlassungen auch auf eines der anderen in Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 83/350/EWG vorgesehen Verfahren zurückgreifen.
3. Der vorliegende Artikel beeinträchtigt nicht das Recht der zuständigen Behörden des Aufnahmelandes, Prüfungen vor Ort von in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Zweigniederlassungen vorzunehmen, um die ihr aufgrund dieser Richtlinie übertragene Verantwortung auszuüben.

ARTIKEL 14

Artikel 12 der Richtlinie 77/780/EWG erhält folgende Fassung, wobei Absatz 2 ebenfalls auf den gemäß dieser vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden Anwendung findet:

"Artikel 12

- "1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß alle Personen, die bei den zuständigen Behörden tätig sind oder waren, sowie Wirtschaftsprüfer oder die von den zuständigen Behörden beauftragten Sachverständigen dem Berufsgeheimnis unterliegen. Dieses Berufsgeheimnis beinhaltet, daß vertrauliche Informationen, die sie in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, an keine Person oder Behörde weitergegeben werden dürfen, unbeschadet der Fälle, die unter das Strafrecht fallen.
2. Unbeschadet des Absatzes 1 nehmen die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten den gemäß den Vorschriften dieser Richtlinie und der Richtlinie 83/350/EWG des Rates (*) sowie dem Anhang zur Empfehlung 87/62/EWG der Kommission (+) vorgesehenen Informationsaustausch vor. Diese Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis gemäß Absatz 1.
3. Die Mitgliedstaaten können mit den zuständigen Behörden von Drittländern Kooperationsvereinbarungen, die den Austausch von Informationen vorsehen, nur insoweit treffen, wie für die mitgeteilten Informationen Geheimhaltungsgarantien gewährt werden, die denen des vorliegenden Artikels gleichwertig sind.
4. Die zuständige Behörde, die aufgrund der Absätze 1 und 2 vertrauliche Informationen erhält, darf diese ausschließlich dafür verwenden,
 - um die Zulassungsbedingungen der Kreditinstitute zu prüfen und um die Überwachung der Bedingungen der Tätigkeitsausübung auf der Basis des einzelnen Instituts oder auf konsolidierter Basis zu erleichtern, insbesondere für die Überwachung der Liquidität, der Solvabilität, der Großkredite, der verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Organisationen und der internen Kontrolle entweder,
 - wenn gegen die Beschlüsse der zuständigen Behörde ein Verwaltungseinspruch erhoben wird, oder,
 - wenn es sich um Rechtsverfahren handelt, die gemäß Artikel 13 eingeleitet werden.

5. Die Absätze 1 und 4 beeinträchtigen innerhalb eines Mitgliedstaates oder zwischen den Mitgliedstaaten nicht:

- den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden, falls sich davon mehrere in einem Mitgliedstaat befinden;
- die Übermittlung der notwendigen Informationen an die mit der Führung der Einlagensicherungssysteme betrauten Organisationen für die Erfüllung ihrer Aufgaben;
- den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den für die Überwachung anderer Finanzinstitutionen und Versicherungsgesellschaften im öffentlichen Auftrag betrauten Stellen;
- den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung des Kreditinstituts beauftragten Personen.

Die Behörden und betrauten Stellen, denen diese Informationen übermittelt werden, dürfen diese nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Beaufsichtigung verwenden. Die erhaltenen Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis, dem diese Behörden und Stellen unterworfen werden müssen.

6. Ungeachtet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten auf dem Gesetzeswege die Mitteilung von bestimmten Informationen an andere Dienststellen der Zentralregierungen erlauben, sofern dies für die Aufsicht erforderlich ist. In diesem Fall sehen die Mitgliedstaaten vor, daß die gemäß Absatz 2 erhaltenen Informationen nicht Gegenstand einer solchen Mitteilung sein dürfen, es sei denn, daß das ausdrückliche Einverständnis der zuständigen Behörde vorliegt, die die Informationen übersandt hat.

7. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß das durch diesen Artikel eingeführte Berufsgeheimnis auf die von den zuständigen Behörden den mit der gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung des Kreditinstitutes beauftragten Personen mitgeteilten Informationen Anwendung findet".

(*) ABL. Nr. L 193 vom 18. 7.1983, S. 18

(+) ABL. Nr. L 33 vom 4. 2.1987, S. 10

ARTIKEL 15

Unbeschadet der Anwendung der Verfahren zum Entzug der Zulassung und der strafrechtlichen Bestimmungen sehen die Mitgliedstaaten vor, daß ihre jeweiligen zuständigen Behörden bei Verstößen gegen die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Kontrolle oder Ausübung der Tätigkeit Sanktionen oder Maßnahmen gegen die Kreditinstitute oder ihre verantwortlichen Geschäftsführer verhängen können, deren Anwendung darauf abzielt, daß die festgestellten Verstöße abgestellt oder ihre Ursachen beseitigt werden.

TITEL **IV**

Bestimmungen über die freie Niederlassung und den freien
Dienstleistungsverkehr

ARTIKEL 16

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß mindestens die in der Liste im Anhang aufgeführten Tätigkeiten in jedem Mitgliedstaat gemäß den Bestimmungen der Artikel 17 bis 19 im Wege einer Zweigniederlassung oder des Dienstleistungsverkehrs von jedem Kreditinstitut ausgeübt werden können, das durch die zuständigen Behörden des Herkunftslandes gemäß den Vorschriften dieser Richtlinie zugelassen ist und kontrolliert wird und dessen Zulassung die Ausübung dieser Tätigkeiten nicht verbietet.
2. Die Mitgliedstaaten sehen ferner vor, daß mindestens die in der Liste im Anhang aufgeführten Tätigkeiten in jedem Mitgliedstaat gemäß den Bestimmungen der Artikel 17 bis 19 im Wege der Zweigniederlassung oder des Dienstleistungsverkehrs von jedem Finanzinstitut ausgeübt werden können, das eine Tochtergesellschaft eines Kreditinstituts oder gemeinsame Tochtergesellschaft mehrerer Kreditinstitute ist, dessen Satzung die Ausübung dieser Tätigkeiten nicht untersagt und das die nachfolgenden Bedingungen erfüllt:
 - die Muttergesellschaft(en) ist (sind) als Kreditinstitut im gleichen Mitgliedstaat wie die Tochtergesellschaft rechtmäßig zugelassen;
 - die Muttergesellschaft(en) hält (halten) 90 % oder mehr der Anteile oder Aktien der Tochtergesellschaft;
 - die Muttergesellschaft(en) verbürgt (verbürgen) sich für die von der Tochtergesellschaft eingegangenen Verpflichtungen;
 - die Tochtergesellschaft ist tatsächlich und insbesondere für die in Frage kommenden Tätigkeiten in die der Muttergesellschaft oder den Muttergesellschaften auferlegte Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß der Richtlinie 83/350/EWG einbezogen. Dies gilt insbesondere für den Solvabilitätskoeffizienten, die Kontrolle der Großkredite und die in Artikel 10 der vorliegenden Richtlinie vorgesehene Begrenzung der Beteiligungen.

- die Tochtergesellschaft verfügt über getrennte und ausreichende Eigenmittel.

Diese Bedingungen müssen von den zuständigen Behörden des Herkunftslandes geprüft werden, die der Tochtergesellschaft eine Bescheinigung ausstellen, welche der Mitteilung gemäß den Artikeln 17 und 18 beizufügen ist.

Die zuständigen Behörden des Herkunftslandes gewährleisten die Aufsicht über der Tochtergesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1, Artikel 9, 11, 12 Absatz 2, Artikel 13 bis 15 dieser Richtlinie sowie des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie 77/780/EWG.

Die in diesem Absatz genannten Bestimmungen finden auf die Tochtergesellschaften mit den notwendigen Anpassungen Anwendung. Insbesondere sind die Begriffe "Kreditinstitut" durch "Finanzinstitut, das den in Artikel 16 Absatz 2 genannten Bedingungen entspricht" und "Zulassung" durch "Satzung" zu ersetzen. Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung: "c) den Betrag der Eigenmittel des Finanzinstituts, Tochtergesellschaft eines Kreditinstituts, und den konsolidierten Solvabilitätskoeffizienten des Kreditinstituts, das seine Muttergesellschaft ist".

Wenn das von diesem Absatz begünstigte Finanzinstitut eine der festgelegten Bestimmungen nicht mehr erfüllt, kann das Aufnahmeland gemäß den Vorschriften dieser Richtlinie die weitere Ausübung dieser Tätigkeiten auf seinem Hoheitsgebiet beenden.

ARTIKEL 17

1. Jedes Kreditinstitut, das eine Zweigniederlassung auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates errichten möchte, teilt es der zuständigen Behörde des Herkunftslandes mit.
2. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß ein Kreditinstitut, das eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat errichten möchte, zusammen mit der Mitteilung gemäß Absatz 1 folgende Angaben zu machen hat:
 - a) den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet es eine Zweigniederlassung errichten möchte;
 - b) einen Geschäftsplan, in dem insbesondere die Art der vorgesehenen Geschäfte und die Organisationsstruktur des Kreditinstituts angegeben sind;
 - c) Die Höhe der Eigenmittel und des Solvabilitätskoeffizienten des Kreditinstituts;
 - d) die Anschrift, unter der die Unterlagen des Kreditinstituts im Aufnahmeland angefordert werden können;
 - e) den Namen des verantwortlichen Geschäftsführers der Zweigniederlassung.
3. Sofern die zuständige Behörde des Herkunftslandes in Anbetracht des Geschäftsplanes keinen Grund hat, die Bonität und insbesondere die Solvabilität oder die Angemessenheit der Struktur des betreffenden Kreditinstituts anzuzweifeln, übermittelt sie innerhalb von drei Monaten nach der Unterrichtung gemäß Absatz 1 die in Artikel 2 genannten Angaben an die zuständige Behörde des Aufnahmelandes.

Falls die zuständige Behörde des Herkunftslandes meint, daß ein Grund besteht, die Bonität eines Kreditinstituts oder die Angemessenheit seiner Struktur zu bezweifeln, verweigert sie die Übermittlung der in Absatz 2 genannten Angaben an die zuständige Behörde des Aufnahmelandes und nennt dem betroffenen Institut innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung die Gründe dafür. Gegen diese Verweigerung kann vor den Gerichten des Herkunftslandes Einspruch erhoben werden.

4. Bevor die Zweigniederlassung des Kreditinstituts seine Tätigkeiten aufnimmt, verfügt die Aufsichtsbehörde des Aufnahmelandes über einen Zeitraum von drei Monaten nach Eingang der in Absatz 3 genannten Mitteilung zur Vorbereitung der Beaufsichtigung des Kreditinstituts gemäß Artikel 19 und damit sie sich gegebenenfalls dazu äußern kann, daß bestimmte geplante Tätigkeiten, deren Ausübung die Zulassung des Herkunftslandes nicht untersagt und die nicht in der Liste im Anhang aufgeführt sind, aus Gründen des Allgemeininteresses nicht ausgeübt werden dürfen.
5. Nach Empfang der Stellungnahme der zuständigen Behörde des Aufnahmelandes oder Nichtäußerung innerhalb der in Absatz 5 genannten Frist kann die Zweigniederlassung errichtet werden und seine Tätigkeiten aufnehmen.
6. Ein Kreditinstitut, das den Inhalt der Angaben gemäß Absatz 2 ändern will, teilt den Aufsichtsbehörden im Herkunftsland und im Aufnahmeland die geplante Änderung mindestens einen Monat vor deren Durchführung schriftlich mit, damit die zuständigen Behörden sich gegebenenfalls darüber äußern können, daß die neuen geplanten Tätigkeiten, deren Ausübung die Zulassung des Herkunftslandes nicht untersagt und die nicht in der Liste im Anhang aufgeführt sind, aus Gründen des Allgemeininteresses nicht ausgeübt werden dürfen.

ARTIKEL 18

1. Jedes Kreditinstitut, das erstmals seine Tätigkeiten auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausüben möchte, teilt der zuständigen Behörde des Herkunftslandes diejenigen in der Liste im Anhang aufgeführten Tätigkeiten mit, die es ausüben möchte.
2. Die zuständige Behörde des Herkunftslandes informiert die zuständige Behörde des Aufnahmelandes in einem Zeitraum von einem Monat nach Empfang der in Absatz 1 erwähnten Mitteilung.

ARTIKEL 19

1. Die Aufsicht über ein Kreditinstitut einschließlich der Tätigkeiten, die es gemäß den Bestimmungen von Artikel 16 ausübt, obliegt den zuständigen Behörden des Herkunftslandes.
2. Die Aufnahmeländer können jedoch für statistische Zwecke verlangen, daß jedes Kreditinstitut mit einer Zweigniederlassung in ihrem Hoheitsgebiet, den zuständigen Behörden des Aufnahmelandes vierteljährlich einen Bericht über die in ihrem Hoheitsgebiet getätigten Geschäfte erstattet.

Zur Ausübung der den Aufnahmeländern gemäß Artikel 12 Absatz 2 obliegenden Pflichten können sie von den Zweigniederlassungen von Kreditinstituten aus anderen Mitgliedstaaten die gleichen Informationen wie von den nationalen Kreditinstituten verlangen.

3. Stellt die zuständige Behörde eines Aufnahmelandes fest, daß ein Institut, das eine Zweigniederlassung in ihrem Hoheitsgebiet hat oder dort Dienstleistungen erbringt, die aus Gründen des Allgemeinwohls von diesem Mitgliedstaat erlassenen Rechtsvorschriften oder in Anwendung der aus der vorliegenden Richtlinie und in die Kompetenz des Aufnahmelandes fallenden Bestimmungen nicht beachtet, so fordert die Behörde das betreffende Institut auf, die vorschriftswidrige Situation zu beenden.
4. Kommt das Institut der Aufforderung nicht nach, so setzt die zuständige Behörde des Aufnahmelandes die zuständige Behörde des Herkunftslandes davon in Kenntnis. Die zuständige Behörde des Herkunftslandes trifft unmittelbar die geeigneten Maßnahmen, damit das betreffende Institut die vorschriftswidrige Situation beendet. Die Art dieser Maßnahmen ist der zuständigen Behörde des Aufnahmelandes mitzuteilen.

5. Verstößt das Institut trotz der vom Herkunftsland gemäß Absatz 4 getroffenen Maßnahmen oder wegen des unangemessenen Charakters oder Fehlens solcher Maßnahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat weiter gegen die in Absatz 3 genannten, in dem Aufnahmeland geltenden Rechtsvorschriften, so kann das Aufnahmeland nach Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftslandes geeignete Maßnahmen ergreifen, um weitere Unregelmäßigkeiten zu verhindern; soweit dies erforderlich ist, kann das Aufnahmeland insbesondere auch die Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten durch dieses Institut innerhalb seines Hoheitsgebiet untersagen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die für diese Maßnahme erforderlichen Schriftstücke in ihrem Hoheitsgebiet dem Kreditinstitut zugestellt werden können.
6. Jede Maßnahme, die gemäß Absatz 3, 4 und 5 Sanktionen bzw. Einschränkungen des Dienstleistungsverkehrs umfaßt, ist ordnungsgemäß zu begründen und dem betreffenden Institut mitzuteilen. Gegen diese Maßnahmen können die Gerichte des Mitgliedstaates angerufen werden, in dem die Behörden diese Maßnahmen beschlossen haben.
7. In dringenden Fällen kann die zuständige Behörde des Aufnahmelandes vor der Einleitung der in den Absätzen 3 bis 5 vorgesehenen Verfahren die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die für die Schutzinteressen der Einleger, Investoren oder anderer Personen, an die Dienstleistungen erbracht wurden, notwendig sind. Die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten sind über solche Maßnahmen umgehend zu informieren. In diesem Fall kann die Kommission nach Anhörung des interessierten Mitgliedstaates beschließen, daß der Mitgliedstaat die Maßnahme zu ändern oder aufzuheben hat.
8. Bei Widerruf der Zulassung ist die zuständige Behörde des Aufnahmelandes davon zu unterrichten. Sie trifft geeignete Maßnahmen, um die Aufnahme von neuen Geschäftstätigkeiten auf seinem Hoheitsgebiet durch das betreffende Institut zu verhindern.
9. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Anzahl und die Art der Fälle mit, in denen eine Verweigerung gemäß Artikel 17 vorliegt oder Maßnahmen nach Absatz 5 getroffen worden sind. Alle zwei Jahre unterbreitet die Kommission dem gemäß Artikel 11 der Richtlinie 77/780/EWG eingesetzten Beratenden Ausschuß einen Bericht über diese Fälle.

5. Schlußbestimmungen

ARTIKEL 20

1. Die technischen Anpassungen dieser Richtlinie werden für

- die Erweiterung der in Artikel 16 genannten und im Anhang enthaltenen Liste,
- den Betrag des gemäß Artikel 3 Absatz 1 geforderten Anfangskapitals,
- die Liste der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Institutsgruppen,
- den Betrag der in Artikel 10 fixierten Schwellenwerte,
- die in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 77/780/EWG aufgeführten Bereiche, über welche die zuständigen Behörden Informationen austauschen,

nach dem in Absatz 2 festgelegten Verfahren vorgenommen.

2. Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende ja nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist, die in jedem vom Rat gemäß diesem Absatz zu erlassenden Rechtsakt festgelegt wird, keinesfalls aber drei Monate von der Befassung des Rates an überschreiten darf, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

ARTIKEL 21

1. Bei Zweigniederlassungen, die ihre Tätigkeit gemäß den Vorschriften des Aufnahmelandes bereits vor Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie aufgenommen haben, wird vermutet, daß sie Gegenstand der in Artikel 17 Absätze 1 bis 5 vorgesehenen Verfahren waren. Mit dem Inkrafttreten gelten für sie die Vorschriften der Artikel 16, 17 Absatz 6 und Artikel 19. Sie kommen in den Genuß der Vorschrift des Artikels 5 Absatz 3.
2. Artikel 18 beeinträchtigt die von dem Kreditinstitut vor Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie erworbenen Rechte zur Erbringung von Dienstleistungen nicht.

ARTIKEL 22

1. Vorbehaltlich des Absatzes 2 setzen die Mitgliedstaaten, um dieser Richtlinie nachzukommen, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum späteren der zwei Zeitpunkte in Kraft, die zum Erlaß von Maßnahmen vorgesehen sind, welche erforderlich sind, um den Harmonisierungsrichtlinien des Rates über den Solvabilitätskoeffizienten und über die Eigenmittel der Kreditinstitute bis spätestens 1. Januar 1993 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.
2. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Maßnahmen, um den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 2 vor dem 1. Januar 1990 nachzukommen.
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

ARTIKEL 23

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

ANLAGE

**Integrale Bankgeschäfte, die unter den Anwendungsbereich
der gegenseitigen Anerkennung fallen**

1. Entgegennahme von Einlagen und anderen rückzahlbaren Geldern
2. Ausleihungen*
3. Finanzierungsleasing
4. Dienstleistungen zur Durchführung des Zahlungsverkehrs
5. Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln (Kreditkarten, Reiseschecks und Bankschecks)
6. Bürgschaften und die Eingehung von Verpflichtungen
7. Handel für eigene Rechnung oder im Auftrage der Kundschaft:
 - (a) Geldmarktinstrumente (Schecks, Wechsel, Depositenzertifikate usw.)
 - (b) Geldwechselgeschäfte
 - (c) Termin- ("financial futures") und Optionsgeschäfte
 - (d) Wechselkurs- und Zinssatzinstrumente
 - (e) Wertpapiergeschäfte
8. Teilnahme an der Wertpapieremission und den diesbezüglichen Dienstleistungen
9. Geldmaklergeschäfte im Interbankenmarkt
10. Portfolioverwaltung und -beratung
11. Wertpapieraufbewahrung
12. Handelsauskünfte
13. Schließfachverwaltungsdienste

-
- * insbesondere: - Konsumentenkredite
- Hypothekendarlehen
- Factoring mit und ohne Rückgriff
- Handelsfinanzierung
(einschließlich Rechnungsdiskontierung)

FOLGEN DES RICHTLINIENVORSCHLAGS FÜR DIE
KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN UND FÜR DIE BESCHÄFTIGUNG

1. Verpflichtungen verwaltungsrechtlicher Art, die sich aus der Anwendung dieser Vorschriften für die Unternehmen ergeben:
Keine
2. Vorteile für das Unternehmen:
Die Richtlinie zielt darauf ab, die Bedingungen des Binnenmarktes auf dem Gebiet der Kreditinstitute zu verwirklichen. Die vollständige Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit, in deren Genuss die Kreditinstitute der Gemeinschaft kommen werden, wird den Wettbewerb im Banksektor fördern und wird ein wichtiger Faktor für Innovationen sein. Die Unternehmen werden so in den Genuss grösserer Beweglichkeit, günstigerer Bedingungen und besser angepasster Finanzinstrumente kommen. Die Harmonisierungsmaßnahmen, die in der Richtlinie enthalten sind, werden des weiteren die Finanzkraft der Kreditinstitute stärken, was ein wichtiges Stabilitätselement für die Wirtschaft darstellt.
3. Nachteile für das Unternehmen:
Keine
4. Wirkungen auf die Beschäftigung:
Man kann sehr günstige Wirkungen im Banksektor erwarten, die durch die Erhöhung der grenzüberschreitenden Tätigkeit der Kreditinstitute hervorgerufen werden (insbesondere die Schaffung von Zweigniederlassungen in der ganzen Gemeinschaft). Die Optimierung der Kosten und der Qualität der Finanzdienstleistungen wird auch günstige Wirkungen auf die Rentabilität der Unternehmen anderer Sektoren und daher auf die Beschäftigung haben.
5. Hat es vorher eine Abstimmung der Sozialpartner gegeben?
Ja
Meinung der Sozialpartner:
Zustimmend
6. Gibt einen alternativen, weniger einschränkenden Ansatz?
Nein. Die Richtlinie zielt darauf ab, die Ausübung der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit zu erleichtern.

14.10.88

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine zweite Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG

KOM(87) 715 endg.; Ratsdok. 4794/88

Der Bundesrat hat in seiner 593. Sitzung am 14. Oktober 1988 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den Richtlinienvorschlag der EG-Kommission zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit im Bankensektor. Die Liberalisierung dieses Bereichs bildet nach seiner Auffassung einen wichtigen Schritt zur Vollendung eines einheitlichen europäischen Binnenmarktes bis 1992.

Der Vorschlag zur Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie steht in einem engen inhaltlichen Zusammenhang zu den Vorschlägen für die Eigenmittelrichtlinie und für die Solvabilitätsrichtlinie.

Zu diesen drei Richtlinienvorschlägen wird deshalb folgendes vermerkt:

Der Bundesrat begrüßt die internationalen Bemühungen um eine Koordinierung der bankaufsichtlichen Normen seitens der Bank für internationalen Zahlungsausgleich. Auf diese Weise ist sichergestellt, daß die Finanzmärkte ihre

...

volkswirtschaftlich wichtige Funktion einer reibungslosen Abwicklung der internationalen Kapitalbewegungen erfüllen können. Der Bundesrat begrüßt ebenfalls die Bemühungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ihre Vorschläge in wesentlichen Fragen den weltweit erarbeiteten Standards anzupassen. Nur so kann verhindert werden, daß die mit der Errichtung des europäischen Binnenmarktes angestrebte Freizügigkeit der Finanzdienstleistungen zu einer Abschottung der Europäischen Gemeinschaften gegenüber Drittstaaten führt.

Der Bundesrat würde es bedauern, wenn im Zuge der internationalen und der europäischen Angleichung der Bankaufsichtsnormen Bestandteile bewährter deutscher Regelungen aufgegeben werden müßten, obwohl dies durch einen schonenderen internationalen und europäischen Angleichungsmodus vermeidbar wäre. Die mangelnde Durchsetzungskraft deutscher Standards ist im Hinblick auf die Bedeutung der deutschen Volkswirtschaft im internationalen Vergleich bedenklich.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Gedeihen des Finanzplatzes Bundesrepublik Deutschland zu verbessern.

Sofern nach Vollendung des europäischen Binnenmarktes in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin an bankaufsichtlichen Normen festgehalten werden soll, welche strenger sind als diejenigen anderer Staaten, ist im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Kreditwirtschaft eine umfangreiche Information der Kunden der Kreditwirtschaft über die unterschiedlichen Standards und über die Vorteile der deutschen Standards notwendig. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, rechtzeitig auf geeignete Maßnahmen hinzuwirken bzw. solche vorzubereiten, welche die notwendige Markttransparenz herstellen.

Die Einhaltung internationaler bzw. in Teilen europäischer Standards ist aus Rechtsgründen nur für diejenigen Institute notwendig, welche außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland tätig sind. Zahlreiche kleinere Institute beabsichtigen nicht, grenzüberschreitend tätig zu werden. Im internationalen Vergleich ist die Kreditwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland besonders stark dezentral aufgebaut und weist eine Vielzahl kleiner Institute auf, insbesondere im Sparkassen- und genossenschaftlichen Sektor. Diese Struktur soll nicht unnötigerweise europäischen Harmonisierungen geopfert werden. Deshalb wird die Bundesregierung gebeten, gegenüber den Europäischen Gemeinschaften darauf zu achten, daß die Normen des EG-Rechts die Existenz der kleinen Kreditinstitute nicht gefährden. Dessen ungeachtet muß gewährleistet sein, daß die EG-Richtlinien strikt wettbewerbsneutral in deutsches Recht umgesetzt werden.

Sollten in der Rechtsetzung oder im Vollzug Abweichungen von internationalen Standards unumgänglich sein, muß den international tätigen Instituten die Möglichkeit eröffnet werden, die Einhaltung des internationalen Standards mit Hilfe aufsichtsbehördlicher Bestätigung zusätzlich zur Einhaltung der deutschen Aufsichtsnormen nachzuweisen.

Das deutsche Universalbankensystem hat sich bewährt. Regelungen, welche dieses System gefährden, sind abzulehnen.

Im Hinblick auf die künftig notwendigen Anpassungen der deutschen Aufsichtsnormen an die auf internationaler bzw. europäischer Ebene koordinierten Bestimmungen bittet der Bundesrat die Bundesregierung, Änderungen aufsichtlicher Anforderungen grundsätzlich nicht vorzeitig vorzunehmen.

Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei den weiteren Beratungen der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie für eine Änderung folgender Einzelpunkte einzusetzen:

2. In Artikel 1 wird der Begriff des Kreditinstitutes aus der Richtlinie 77/780/EWG unverändert übernommen. Dieses könnte nach dem Vorschlag dazu führen, daß Unternehmen, welche entweder nur Einlagen annehmen oder nur Kredite gewähren, diese Dienste in allen Mitgliedstaaten anbieten können, ohne einer besonderen Aufsicht zu unterliegen, wenn sie im Herkunftsland einer solchen Aufsicht nicht unterliegen. Die Bundesregierung wird gebeten, sich dafür einzusetzen, daß der Begriff des Kreditinstituts auch solche Unternehmen erfaßt, welche nur Aktiv- oder nur Passivgeschäfte betreiben. Es sollte daher geprüft werden, ob in Artikel 1 ein erweiterter Begriff des Kreditinstitutes eingeführt werden kann, der sich an § 1 des Kreditwesengesetzes anlehnt.

3. Das in dem Artikel 3 vorgesehene Anfangskapital von 5 Millionen ECU, das nach Artikel 8 auch nach der Gründung grundsätzlich nicht unterschritten werden darf und zudem ab 1997 für alle Kreditinstitute gelten soll, wird die Gründung neuer Kreditinstitute erschweren und den erforderlichen Bestandsschutz für kleinere Kreditinstitute beeinträchtigen. Da die vorgesehene Höhe der Eigenmittel allenfalls für Kreditinstitute hingenommen werden kann, die außerhalb ihres Sitzlandes tätig werden wollen, sollte in dem Richtlinienvorschlag klargestellt werden, daß diese Bestimmung grundsätzlich keine Anwendung findet auf ausschließlich national tätige Kreditinstitute. Die in Artikel 3 Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmen treffen auf bestimmte Kreditinstitute nicht zu und erfordern einen unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand.

4. Die in Artikel 4 vorgeschlagene Überprüfung der Identität und der Zuverlässigkeit der Anteilseigner stellt einen sachlich nicht gerechtfertigten Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Eigentum der Anteilseigner dar. Insbesondere die Zuverlässigkeitsprüfung ist zur Herstellung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit bankaufsichtlich nicht notwendig; im Gegenteil, sie kann u. U. als Mittel zu restriktiven Maßnahmen mißbraucht werden, zumal die Folgen eines negativen Ergebnisses der Prüfung in dem Richtlinienvorschlag nicht genannt sind. Eine Anteilseignerkontrolle ist ausschließlich eine Frage des Wettbewerbs- und Fusionsrechts. Die bankspezifischen Gesichtspunkte sind nicht durch eine Überprüfung der Anteilseigner, sondern ggf. durch genauere Vorschriften über das Verhältnis von Anteilseigner und Kreditinstitut zu berücksichtigen.

Die Vorschrift des Artikels 4 ist außerdem abzulehnen, weil durch sie gerade kleineren Kreditinstituten die Beschaffung zusätzlichen Eigenkapitals erschwert wird. Die Bundesregierung wird gebeten, sich für eine Streichung des Artikels 4 einzusetzen.

5. Die in Artikel 9 Nr. 3 Satz 2 vorgesehene Sanktion, die Ausübung des Stimmrechts von Aktionären mit einer qualifizierten Beteiligung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden aussetzen zu lassen, ist verfassungsrechtlich bedenklich. Die materielle Bankenaufsicht sollte keinesfalls auf Aktionäre und Gesellschafter ausgedehnt werden.

6. Die in Artikel 10 vorgesehene Beschränkung der qualifizierten Beteiligung von Kreditinstituten an Nichtbanken auf 10 % der Eigenmittel und des Gesamtbetrages dieses Anteilsbesitzes auf insgesamt 50 % der Eigenmittel des Kreditinstitutes geht wesentlich weiter als die bewährte und praktikable Regelung nach § 12 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes. Dies würde sich ungünstig auf die Struktur des deutschen Universalbankensystems auswirken und den Bestandsschutz für die bestehenden Anlagen nachhaltig beeinträchtigen, zumal nach Artikel 20 die Schwellenwerte für die Beteiligungsgrenzen von der EG-Kommission geändert werden können.
7. Die in Artikel 12 insbesondere in Nr. 3 vorgesehene Durchbrechung des Prinzips der Sitzlandkontrolle ist in dieser Form nicht gerechtfertigt. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist unklar. Sie birgt die Gefahr einer unnötigen und aufwendigen Doppelkontrolle durch Aufnahme- und Herkunftsland. Außerdem muß sie zu schädlichen Unklarheiten über das Verhältnis zur Börsenaufsicht des Aufnahmelandes führen.

Die Bundesregierung wird gebeten, für eine Aufklärung über den Zweck und die Reichweite der Vorschrift zu sorgen und evtl. darauf hinzuwirken, daß statt der vorgeschlagenen Fassung eine klare Abgrenzung zwischen Banken- und Börsenaufsicht getroffen wird. Die Effizienz der Börsenaufsicht durch den Sitzstaat der Börse muß gewahrt bleiben. Sie erstreckt sich nicht nur auf die Überwachung von Marktrisiken. Auch insoweit ist eine Klarstellung notwendig. Umgekehrt ist sicherzustellen, daß die Solidität und Solvenz eines Kreditinstitutes einschließlich des Wertpapiergeschäfts nur einheitlich vom Sitzland des Unternehmens allein beaufsichtigt werden.

8. - Durch Artikel 16 Nr. 1 des Richtlinienvorschlags könnte in das Regionalprinzip der deutschen Sparkassen eingegriffen werden.

Die gegenwärtige Fassung läßt die Interpretation zu, daß der Landesgesetzgeber und/oder der Satzungsgeber die Errichtung von Niederlassungen oder Filialen kommunaler Sparkassen im europäischen Ausland nicht untersagen kann.

Sollte diese Bestimmung des Richtlinienvorschlags in Kraft treten, wäre auf Dauer das innerdeutsche Regionalprinzip - unter anderem mit der Begründung einer Begrenzung der Gewährträgerhaftung - kaum noch durchzuhalten.

Um sicherzustellen, daß das für die Erfüllung der den Sparkassen zugewiesenen besonderen Aufgaben unverzichtbare Regionalprinzip unberührt bleibt, sollte in Artikel 16 Nr. 1 ein Zusatz in dem Sinne aufgenommen werden, daß gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen, die in einem Mitgliedstaat die Tätigkeit dort errichteter öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute im Interesse der Erfüllung der gestellten Aufgaben oder zur Begrenzung der Haftung öffentlicher Trägerkörperschaften regional oder sachlich beschränken, unberührt bleiben..

- Artikel 16 des Richtlinienvorschlags sollte auch eine nähere Definition hinsichtlich der in der Präambel erwähnten Finanzierungstechniken enthalten, insbesondere inwieweit diese dort angesprochene Ausübung der im Herkunftsland gebräuchlichen Finanzierungstechniken auch die Finanzierungstechniken von Spezialkreditinstituten betrifft.

Es ist noch ungewiß, ob die zweite Bankrechtskoordinierungsrichtlinie durch eine Hypothekarrichtlinie oder weitere andere Richtlinien ergänzt wird. Der Bundesrat geht davon aus, daß die Tätigkeit der deutschen Bausparkassen von der Richtlinie erfaßt ist.

9. Hinsichtlich der Regelungen des Artikels 7 (Voraussetzung der Gegenseitigkeit bei Gründung oder bei Aufkauf von Kreditinstituten durch Drittlandsunternehmen) und des Artikels 18 (Mitteilungspflicht für Tätigkeiten im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs) bittet der Bundesrat, im weiteren Verfahren zu prüfen, ob diese Bestimmungen mit Blick auf die tatsächlichen Verhältnisse und den erreichten Harmonisierungsstand erforderlich sind.
10. Bei dem in Artikel 19 Nr. 3 enthaltenen Begriff "Gründe des Allgemeinwohls" besteht die Gefahr von Land zu Land unterschiedlicher Interpretationsmöglichkeiten. Es sollte daher die Einfügung einer Vorschrift erwogen werden, wonach die jeweiligen Aufsichtsbehörden bereits vor der Zulassung des Unternehmens in einem anderen Mitgliedstaat die Vereinbarkeit der dort beabsichtigten Tätigkeiten mit dem dort verwandten Begriff des Allgemeinwohls überprüfen.
11. Gegen das in Artikel 20 vorgesehene vereinfachte Anpassungsverfahren bestehen Bedenken. Es gibt der EG-Kommission ein deutliches Übergewicht gegenüber dem Rat der EG. Veränderungen, wie z. B. bei der Bestimmung des Mindestkapitals oder der relevanten Begrenzungen und Schwellenwerte, sollten nicht durch eine von der EG-Kommission initiierte Durchführungsvorschrift durchgeführt werden können. Vielmehr sollte es eines Rechtsaktes bedürfen, der mit qualifizierter Mehrheit des Rates verabschiedet wird.

12. Der Bundesrat geht davon aus, daß die Bundesregierung bei der weiteren Behandlung dieser Richtlinie auf einen Verfahrensablauf in Brüssel hinwirken wird, der dem Bundesrat Stellungnahmen gemäß Artikel 2 EEAG ermöglicht.